Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4438

23. 04. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

A. Zielsetzung

Mit der Entschließung des Rates der Telekommunikationsminister vom 22. Juli 1993 zur Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes zum 1. Januar 1998 und der Entschließung vom 22. Dezember 1994 zur Liberalisierung der Netzinfrastruktur sind wesentliche Grundentscheidungen zur Öffnung des Marktes im Bereich der Telekommunikation getroffen worden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sind 1994 diejenigen Gesetze, die die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen im Telekommunikationsbereich regeln, bis zum 31. Dezember 1997 befristet worden. Mit dieser Befristung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Märkte der Telekommunikation erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1997 zu schaffen.

In Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags aus Artikel 87f. des Grundgesetzes, die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als privatwirtschaftliche Tätigkeiten, die durch die Deutsche Telekom AG und andere private Anbieter erbracht werden, zu gewährleisten, besteht ein wesentliches Ziel der gesetzlichen Bestimmungen darin, die staatlichen Rahmenbedingungen in der Telekommunikation so zu gestalten, daß chancengleicher Wettbewerb sichergestellt und ein funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird.

Um letzteres Ziel zu erreichen sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vor-

sehen, sind für die Umwandlung eines traditionell monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem dominanten Anbieter.

B. Lösung

Mit diesem Telekommunikationsgesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen und zu entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die europäischen Entscheidungen zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte umgesetzt und so den Marktteilnehmern die notwendige Rechts- und Planungssicherheit verschafft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung verbunden.

Durch die Marktöffnung in allen Bereichen der Telekommunikation sowie durch die Entstehung von Wettbewerb aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes ist zu erwarten, daß die Einzelpreise für Telekommunikationsdienstleistungen auf ein Niveau sinken, wie es in anderen Staaten mit liberalisierter Telekommunikationsordnung existiert, und daß sich der Umsatz im Telekommunikationsbereich stark ausweitet.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 961 06 – Te 13/96

Bonn, den 23. April 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 60 der Drucksache 13/3609.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Das Fehlen der Möglichkeit (mit Ausnahme des Sonderfalls in § 11 Abs. 7), Lizenzauflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot von Universaldienstleistungen machen zu können, birgt die Gefahr, daß sich der Wettbewerb nicht nur in der Anlaufphase auf die Bedienung von Ballungsräumen und lukrativen Kundengruppen konzentriert und ländliche Räume weitgehend ausgespart würden. Dies hätte zur Folge, daß Privat- und Geschäftskunden in den ländlichen Räumen allein auf das Angebot eines Anbieters angewiesen wären, ohne in den Genuß der durch Wettbewerb verursachten Preis- und Leistungsverbesserungen zu kommen. Preis und Qualität des Zugangs zu Telekommunikationsleistungen werden jedoch in Zukunft in noch stärkerem Maß als bisher prägend sein für die Qualität eines Raumes als Wirtschaftsstandort. Aus diesem Grunde wird das vorliegende Wettbewerbsmodell der Forderung nach Herstellung von Chancengleichheit von ländlichen Räumen und Ballungsgebieten in nicht ausreichender Weise gerecht.

   Darüber hinaus läßt die Erteilung einer unbeschränkten Zahl von Lizenzen ohne Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Lizenzgebiete und ohne Auflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades und der Qualität des Angebots eine Zersplitterung des deutschen Telekommunikationsmarktes befürchten. Nur, wenn sich in Deutschland leistungsfähige Unternehmen entwickeln, die sich national und international in diesem globalen Wettbewerb behaupten können, wird es gelingen, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern und damit Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

   In das TKG müssen deshalb Regelungen aufgenommen werden, die der Regulierungsbehörde die Möglichkeit geben,

   - bei der Lizenzerteilung Auflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot an Universaldienstleistungen
   - sowie Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Lizenzgebiete – unter Mitwirkung der Länder – zu machen.

2. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergebende Rechtsstreitigkeiten und für die Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörden die Kartellgerichte für zuständig erklärt werden sollten, soweit es um wettbewerbliche Fragen geht.

   Begründung

   Mit dem Telekommunikationsgesetz wird der Ordnungsrahmen für die Telekommunikationsmärkte geschaffen und soweit wie möglich dem Wettbewerb geöffnet. In vielen Teilen nimmt der Gesetzentwurf Bezug auf Vorschriften des Kartellgesetzes (siehe z. B. §§ 23, 24, 39 – Regulierung von Entgelten, § 31 – Zusammenschlußverbot, §§ 32, 33 – Mißbrauchsaufsicht über Marktbeherrscher, § 37 – Kartelle).

   Der Gesetzentwurf sieht einerseits die Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, andererseits für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes die normalen Zivilgerichte vor. Hiernach gäbe es zwei Gerichtszweige für die Entscheidung über Streitigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz, die künftig das Know-how für die Beurteilung von wettbewerblichen Fragen vorzuhalten hätten. Dies wäre als unökonomische und unzweckmäßige Lösung anzusehen, da die Kartellgerichte aufgrund ihrer Zuständigkeiten nach dem GWB schon jetzt und vor allem auch künftig wegen der sich auf den Telekommunikationsmärkten ergebenden kartellrechtlichen Verfahren (vgl. § 79 des Gesetzentwurfs) mit identischen Rechtsfragen befaßt sind und befaßt sein werden.

3. Der Bundesrat hält grundsätzlich Regelungen, die den rechtlichen Rahmen für das Anbieten leistungsfähiger öffentlicher Telekommunikationsnetze schaffen, für notwendig. Der Bundesrat sieht jedoch, daß der Wachstumsbereich der Telekommunikationsanlagen für den privaten Verkehr nicht einer Regelung zugeführt worden ist. Zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit, insbesondere auch einer wirksamen Strafverfolgung vor allem im Bereich der Schwerkriminalität, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf zu prüfen, ob die Anforderungen und das Verfahren zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in Telekommunikationsanlagen, die für den privaten Verkehr bestimmt sind, entsprechend den Regelungen für den öffentlichen Verkehr im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelt werden können.

   Begründung

   Mit zunehmender Leistungsfähigkeit und rapide fallenden Kosten für die erforderliche Technik werden private Netze immer attraktiver. Bereits jetzt unterhalten zahlreiche Konzerne private, weltweite Telekommunikationsnetze.

Da Maßnahmen zur Überwachung privater Telekommunikationsnetze bisher unzulässig sind, ist anzunehmen, daß vor allem die internationale Kriminalität, die Wirtschafts- sowie die Organisierte Kriminalität sich dieser Netze als Kunde, z. B. durch Anmieten privater Netze, aber auch als Betreiber, Dienstleistungsanbieter usw. bedienen. Dies gilt mit Blick auf die Organisierte Kriminalität insbesondere auch deshalb, weil der Telekommunikationsmarkt wegen seines enormen Wachstums und der zu erwartenden Gewinne für die Anlage kriminell erworbener Gelder prädestiniert ist.

Zur Aufklärung schwerer Straftaten müssen auch private Netze einem staatlichen Zugriff offenstehen. Zwar ist hierfür vorrangig eine Änderung der Strafprozeßordnung notwendig, doch müssen die Betreiber privater Telekommunikationsnetze die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Überwachung ebenso schaffen wie die Betreiber öffentlicher Netze. Hierfür bedarf es entsprechender rechtlicher Vorgaben. Darüber hinaus schafft eine Mindestkontrolle privater Netze, z. B. durch die Einführung von Anzeige- oder Anmeldepflichten, erst die Grundlage dafür, daß die Netzstruktur den Strafverfolgungsbehörden zugänglich wird, was unerläßliche Voraussetzung dafür ist, Telefonüberwachungsmaßnahmen erfolgreich anzusetzen.

4. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten ausreichend sind, um die Betreiber zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden anzuhalten.

Begründung

Da nicht die Betreiber, sondern die Sicherheitsbehörden auf eine Zusammenarbeit angewiesen sind, ist es erforderlich, daß zur Durchsetzung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit entsprechende Sanktionsmöglichkeiten in das Gesetz aufgenommen werden.

5. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf den bestehenden staatlichen Interessen in vollem Umfang Rechnung trägt und die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der Telekommunikationsanlagen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage zugeführt worden ist.

Begründung

Die bisherige Umgestaltung des Post- und Telekommunikationssektors führt für die Sicherheitsbehörden zu erheblichen Defiziten rechtlicher und praktischer Art, so daß es erforderlich ist, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verbindlich gesetzlich zu regeln.

6. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf in ausreichendem Maße die Belange des Geheimschutzes berücksichtigt.

Begründung

In dem Gesetzentwurf sind zur Gewährleistung des Geheimschutzes keine Regelungen vorhanden. So finden sich weder Regelungen über sicherheitsüberprüfte Ansprechpartner, die organisatorische Absicherung der Zugangsmöglichkeiten in den Lokal- und Zentralstellen noch für die Abwicklung des Schriftverkehrs.

Es muß gesetzlich gewährleistet werden, daß die Mitarbeiter der Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, damit ihre Erkenntnisse nicht an die Personen gelangen, die gerade Objekt bestimmter Maßnahmen sind.

Zu den einzelnen Vorschriften

7. **Zu § 1**

In § 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Dabei sind die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen."

Begründung

Artikel 87f Abs. 1 GG sieht vor, daß der Bundesgesetzgeber im Telekommunikationsbereich flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleisten muß. Dies gilt auch für die Gewährleistung der Infrastruktur für die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk. Nachdem diese Belange in der Vergangenheit von dem Hoheitsträger Deutsche Bundespost bzw. später von der Deutschen Telekom AG als staatliche Monopolunternehmen kraft unmittelbar geltenden Verfassungsrechts berücksichtigt wurden, bedarf es jetzt anläßlich der Marktöffnung und bei dem Hinzutreten weiterer privater Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Diese Unternehmen haben auch weiterhin die Belange des Rundfunks nach den Vorgaben der Länder zu berücksichtigen. Nur so kann die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung seit dem ersten Fernsehurteil vom 28. Februar 1961 betonte dienende Funktion des Fernmelde- bzw. Telekommunikationswesens weiterhin Geltung beanspruchen.

Dabei sind die Länder bereit, im Zuge der Digitaltechnik im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Belastungen, die insbesondere auf Betreiber von Rundfunknetzen zukommen, auf den für die Meinungsvielfalt angemessenen Umfang zu begrenzen (must carry rules) und im übrigen die Entscheidung über die Einspeisung zulässiger Angebote in die Verantwortung des Betreibers zu legen.

8. **Zu § 2 Abs. 2**

In § 2 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Sicherstellung eines flächendeckend modernen und preisgünstigen Angebots von Dienstleistungen der Telekommunikation,
2. die Sicherstellung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Verhältnis zu Verdichtungsräumen auch im Hinblick auf die Tarifierung des Universaldienstes,
3. die Sicherstellung eines chancengleichen und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation,
4. die Sicherstellung der Übertragungswege für die Rundfunkversorgung,
5. die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs der Nutzer zu den Dienstleistungsangeboten des Universaldienstes,
6. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen,
7. die Gewährleistung eines wirksamen Kunden- und Datenschutzes,
8. die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses,
9. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit."

Begründung

Auch bei einem geänderten wettbewerblichen Umfeld gelten die in § 2 Abs. 2 PTRegG beschriebenen, auf Artikel 87f Abs. 1 GG fußenden Ziele uneingeschränkt weiter. Sie sind daher voll in das Telekommunikationsgesetz zu übernehmen; die Berücksichtigung sozialer Belange ist jedoch, soweit sie nicht zum Kundenschutz gehört, dem Universaldienst zuzuordnen.

Die Ergänzung in Absatz 2 Nr. 2 beinhaltet eine wichtige Leitlinie für Entscheidungen der Regulierungsbehörde bei der Regulierung von Entgelten. Sie dient nicht nur dem Interesse der Bewohner ländlicher Räume, sondern ist auch ein wirksames Mittel gegen Bestrebungen marktmächtiger Unternehmen, den Wettbewerb durch gezielte Niedrigpreisstrategien in den Ballungsräumen von vorneherein zu ersticken.

9. **Zu § 2 Abs. 2 Nr. 10 – neu –**

In § 2 Abs. 2 ist

a) in Nummer 9 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen;

b) nach Nummer 9 folgende Nummer 10 anzufügen:

„10. die Wahrung der Interessen der Strafverfolgung, namentlich die Sicherstellung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in den gesetzlich vorgesehenen Fällen."

Begründung

Dieses besonders wichtige Ziel der Regulierung sollte ausdrücklich neben der im Entwurf vorgesehenen Nummer 5 (Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit) hervorgehoben werden.

10. **Zu § 2 Abs. 2**

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Regierungsvorlage geht der Bundesrat davon aus, daß der Begriff der „effizienten Frequenznutzung", soweit Rundfunkfrequenzen betroffen sind, unter den Vorbehalt der Maßgabe des Rundfunkrechts der Länder gestellt wird. Die sachliche und/oder räumliche Marktgröße kann im Rundfunkbereich ein ungeeignetes Kriterium sein. So kann es beispielsweise zur Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwingend erforderlich sein, eine Kapazität für eine (kleinräumige) Versorgungslücke und für ein „Minderheitenprogramm" zu verwenden, auch wenn sie an anderer Stelle einen räumlich und sachlich größeren Markt bedienen könnte.

11. **Zu § 2 Abs. 4**

In § 2 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die gesetzlichen Regelungen der Länder, insbesondere zum Rundfunk, bleiben unberührt."

Begründung

Klarstellung in bezug auf rundfunkrechtliche Regelungen und den Bildschirmtextstaatsvertrag.

12. **Zu § 3**

Die Verwendung des Begriffs „gewerblich" in den Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 12, 15 und 16 würde bestimmte nichtkommerzielle Angebote, z. B. Angebote in Pilotprojekten, ausschließen. Der Bundesrat bittet daher, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens den Begriff „gewerblich" durch einen weitergehenden Begriff zu ersetzen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob der Begriff „geschäftsmäßig" verwendet werden kann, ohne daß dadurch eine umfassende Geltung des Gesetzes für die geschlossenen Benutzergruppen bewirkt wird. Die Anwendbarkeit des Elften Teils auf geschlossene Benutzergruppen sollte in den speziellen Bestimmungen geregelt werden.

13. **Zu § 6 Abs. 3**

In § 6 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift erschwert die Möglichkeiten kommunaler Netzbetreiber, Ressourcen unterhalb der Lizenzpflicht zu vermarkten. Netzbetreibern, die Übertragungswege Dritten zur Verfügung stellen, obliegt in dieser Situation der Nachweis, daß im Einflußbereich des Drit-

ten keine Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden (Widerlegung der gesetzlichen Vermutung). Es ist nicht sachgerecht, dem Betreiber des Übertragungsweges die Beweislast aufzuerlegen, weil er der potentielle Lizenznehmer wäre.

14. **Zu § 6 Abs. 5 – neu –**

In § 6 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio bedürfen für ihr bisher betriebenes Sendernetz keiner Lizenz."

Begründung

Klarstellung in bezug auf die bestehenden Rundfunk-Sendernetzbetreiberschaften der Landesrundfunkanstalten und des Deutschlandradios.

15. **Zu § 6**

Der Bundesrat fordert, daß bei künftiger Regulierung bestehende Sendernetzstrukturen für die Rundfunkversorgung geschützt bleiben.

16. **Zu § 8 Abs. 1**

In § 8 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Lizenzgebiete für Bewerber um Lizenzen der Lizenzklasse 4 müssen so zugeschnitten sein, daß sie sowohl strukturstarke als auch strukturschwächere Gebiete umfassen, Ballungsräume nicht zerschneiden und auch die notwendige Erlöskraft zur Finanzierung des Universaldienstes auf diesem Gebiet ermöglichen. Durch den Zuschnitt der Lizenzgebiete muß sichergestellt sein, daß es nicht zu einer Benachteiligung kleiner und mittlerer Anbieter kommt."

Begründung

Im Gesetz sollte klargestellt werden, daß der Grundsatz der Flächendeckung und der Infrastrukturauftrag des Artikels 87f GG im Einzelfall Vorrang vor einer zu „Rosinenpickerei" führenden unbegrenzten Handlungsfreiheit der Diensteanbieter haben. Die Formulierung in Satz 1 entspricht einer Forderung, welche die Konferenz der für Post und Telekommunikation zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 12. September 1995 ohne Gegenstimme beschlossen hat.

Satz 2 trägt auch dem europäischen Recht Rechnung, insbesondere dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, der allen Unionsbürgern und juristischen Personen die grundsätzlich gleiche Chance eines Marktzutritts einräumt.

17. **Zu § 8 Abs. 2**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „die in diesem Gesetz vorgesehenen" zu streichen.

Begründung

Die Offenheit der künftigen Entwicklung erfordert auch eine offene Definition der Nebenbestimmungen im Rahmen der festgeschriebenen Regulierungsziele.

18. **Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2**

In § 8 Abs. 3 Satz 1 ist

- in Nummer 1 am Ende das Komma durch das Wort „oder" zu ersetzen,
- die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die Beschränkung der Anzahl der Lizenzen bei Frequenzknappheit nach § 10 ist kein zwingender Versagungsgrund, sondern führt nach § 11 zu einem Vergabeverfahren, bei dem eine oder mehrere Lizenzen erteilt werden.

19. **Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3**

In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist das Wort „und" vor dem Wort „Fachkunde" durch das Wort „oder" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß die Lizenz zu versagen ist, wenn schon eines der drei genannten Kriterien nicht erfüllt wird.

20. **Zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3**

In § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a sind die Wörter „und damit" durch die Wörter „oder aus anderen Gründen" zu ersetzen.

Begründung

Auch bei vorhandener Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Lizenzbewerbers ist der Fall denkbar, daß die Lizenzrechte nicht dauerhaft ausgeübt werden (z. B. wenn der Lizenznehmer die Rechte nur kurzfristig ausüben will). Deshalb sollte auch eine aus anderen Gründen zu erwartende nicht dauerhafte Ausübung der Lizenzrechte zur Versagung der Lizenz führen. Dies wird durch die beantragte Änderung ermöglicht.

21. **Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2**

In § 8 Abs. 3 Satz 2 sind in Nummer 2 nach dem Wort „Produktionsmittel" die Wörter „, namentlich die Mittel zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 85 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2," einzufügen.

Begründung

Es sollte klargestellt werden, daß eine beantragte Lizenz auch dann versagt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

daß der Antragsteller nicht leistungsfähig genug ist, um die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nach § 85 vorzunehmen.

22. **Zu § 8 Abs. 4**

Zu § 8 Abs. 4 stellt der Bundesrat fest, daß bei der Entscheidung über die befristete Erteilung einer Lizenz Rundfunkbelange, insbesondere die verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in Betracht zu ziehen sind.

23. **Zu § 9**

In § 9 Abs. 2 ist vor dem Wort „anzuzeigen" das Wort „unverzüglich" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung, um erforderlichenfalls die Lizenz aus den Gründen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 schnell widerrufen zu können.

24. **Zu § 11**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Versteigerungserlöse nicht dem Bundeshaushalt zufließen sollen, sondern einem Sonderfonds zugeführt werden. Dieser soll die flächendeckende Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Schulen, Hochschulen, Bibliotheken, Museen, Krankenhäusern) fördern. Die Verwendung der Mittel soll unter Mitwirkung der Länder erfolgen.

25. **Zu § 11 Abs. 2**

In § 11 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Vergabe von Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen erfolgt ausschließlich im Wege der Ausschreibung."

Begründung

In der Ergänzung wird klargestellt, daß wegen der erwünschten Bevorzugung von Bewerbern mit größerem Lizenzgebiet das Versteigerungsverfahren nicht geeignet ist.

26. **Zu § 11 Abs. 6**

In § 11 Abs. 6 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Zur Förderung eines chancengleichen Wettbewerbs auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt der lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen kann in geeigneten Fällen entweder das Versteigerungsverfahren auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt werden oder das Gebot eines kleinen oder mittleren Unternehmens stärker gewichtet werden."

Begründung

Von der Natur der Sache her begünstigt das Versteigerungsverfahren große, kapitalkräftige Anbieter. Um auch kleinen und mittleren Unternehmen die Chance zu geben, im Versteigerungsverfahren zum Zuge zu kommen, soll deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, das Versteigerungsverfahren auf kleine und mittlere Unternehmen zu beschränken oder die Gebote solcher kleinen und mittleren Unternehmen stärker zu gewichten.

27. **Zu § 11 Abs. 7**

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 6 für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen ist auf Bewerber zu beschränken, die sich verpflichten, in dem Lizenzgebiet nach § 8 Universaldienstleistungen gemäß § 16 anzubieten. In der Ausschreibung legt die Regulierungsbehörde unter Mitwirkung des Regulierungsrates fest, innerhalb welchen Zeitraums für welchen Anteil der Bevölkerung diese Universaldienstleistungen anzubieten sind. Bei der Auswahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der Größe ihres Lizenzgebietes nach § 8 zu berücksichtigen."

Begründung

Es erscheint nicht sinnvoll, den Flächendeckungsgrad des Angebots mit Universaldienstleistungen, der von Bewerbern um Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen gefordert wird, schon im Gesetz festzulegen. Der Weg einer späteren Festlegung durch die Regulierungsbehörde unter Mitwirkung des Regulierungsrates ist flexibler und wird den jeweiligen Bedürfnissen besser gerecht. Darüber hinaus wird bei der Beschreibung des Universaldienstes, dessen flächendeckendes Angebot gefordert wird, allein Bezug auf die Definition des Universaldienstes in § 16 genommen; eine Beschränkung auf bestimmte Elemente eines solchen Universaldienstes wie im Gesetzentwurf erscheint nicht sinnvoll.

28. **Zu § 11 Abs. 8 – neu –**

In § 11 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Bezieht sich ein Lizenzantrag auf Übertragungswege, die zur terrestrischen Rundfunkversorgung genutzt werden sollen, ist abweichend von Absatz 4 stets ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Bewerben sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter um Lizenzen für die Verbreitung eigener Programme, genießen sie Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbern. Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio, Rundfunkveranstaltern oder Anteilseignern von Rundfunkveranstaltern darf eine Lizenz nicht erteilt werden, mit der aus-

schließlich die fernmeldetechnische Versorgung anderer Rundfunkanstalten oder Rundfunkveranstalter vorgesehen ist. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Begründung

Das verfassungsrechtliche Postulat der dienenden Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk (BVerfGE 12, 205, 227) besteht auch unter der Geltung des neuen Telekommunikationsverfassungsrechts fort. Da der Bund auf der Grundlage des Artikels 87f GG angemessene und ausreichende Dienstleistungen der Telekommunikation künftig (nur noch) durch private Unternehmen gewährleistet, trifft den Bund die gesteigerte Gewährleistungspflicht, die dienende Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk durch Gesetz sicherzustellen. Mit Blick auf § 11 des Gesetzentwurfs schließt dies eine Versteigerung von Frequenzen für die Rundfunkversorgung aus. Die Gewährleistungspflicht des Bundes gebietet es vielmehr, Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstaltern bei der Bewerbung um eine Lizenz für die Verbreitung des eigenen Programms einen Vorrang gegenüber sonstigen Bewerbern einzuräumen.

Zudem ist auszuschließen, daß Rundfunkunternehmen Lizenzen erhalten, die ausschließlich die fernmeldetechnische Versorgung anderer Rundfunkanstalten und Rundfunkveranstalter bezwecken, da sie andernfalls über den Betrieb von Frequenzen Einfluß auf konkurrierende Veranstalter nehmen könnten. Eine Partagierung von Lizenzen wird durch § 11 Abs. 8 nicht ausgeschlossen.

29. **Zu § 12 Abs. 3**

In § 12 Abs. 3 sind nach dem Wort „Notrufmöglichkeiten" die Wörter „für entgeltfreie Notrufe" einzufügen.

Begründung

Alle Unternehmen, die Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, haben realisiert, daß der Polizeinotruf 110 und der Feuerwehrnotruf 112 entgeltfrei benutzt werden können. Diese Praxis soll gesetzlich festgeschrieben werden. Notrufe dürfen nicht daran scheitern, daß der Anrufer nicht im Besitz einer gültigen Telefonkarte oder von Münzen, mit denen er den Notruf auslösen kann, ist.

30. **Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1**

In § 14 Abs. 1 sind in Nummer 1 nach dem Wort „Lizenz" die Wörter „oder gemäß § 85 Abs. 1, 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 2," einzufügen.

Begründung

Die gesetzlich vorgesehene Überwachung der Telekommunikation, z. B. nach § 100a StPO, setzt technische Maßnahmen beim Lizenznehmer voraus. Wenn der Lizenznehmer seinen entsprechenden Verpflichtungen nach § 85 nicht nachkommt, muß in letzter Konsequenz als Sanktion auch der Entzug der Lizenz möglich sein, wenn der Lizenznehmer trotz Beanstandung (§ 14 Abs. 2) die Überwachungsmöglichkeit nicht gewährleistet und auch andere Maßnahmen etwa nach den §§ 88 und 93 Abs. 1 Nr. 13 und 15 keinen Erfolg haben.

31. **Zu § 14**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auf Absatz 2 verzichtet werden kann, da darin nur allgemein anerkannte Grundsätze des Verwaltungsrechts enthalten sind.

32. **Zu § 16 Abs. 1**

In § 16 Abs. 1 sind

- in Satz 1 die Wörter „ein Mindestangebot an" zu streichen und
- die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Begrenzung der Universaldienstleistungen in § 16 Abs. 1 auf ein „Mindestangebot" an Telekommunikationsdienstleistungen und auf die Dienstleistungen, die für die „Grundversorgung" unabdingbar geworden sind, wird dem Infrastrukturauftrag des Bundes in Artikel 87f Abs. 1 GG nicht gerecht.

33. **Zu § 16 Abs. 2**

In § 16 Abs. 2 ist

a) die Angabe „Satz 2 und 3" zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

„; die Bestimmung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung bedarfsgerecht anzupassen",

b) nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Dabei können auch nichtlizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen zu Universaldienstleistungen bestimmt werden."

Als *Folge*

ist in § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort „lizenzpflichtigen" und in § 18 Abs. 2 Satz 2 das Wort „lizenzpflichtige" zu streichen.

Begründung zu den Buchstaben a und b

Eine gesetzliche Beschränkung der Universaldienstleistungen auf die Dienstleistungen, die den Bereichen des Sprachtelefondienstes und des Betreibens von Übertragungswegen zuzu-

ordnen sind, ist abzulehnen. Vielmehr muß die gesetzliche Ermächtigung für die Rechtsverordnung so offen angelegt sein, daß in die Verordnung je nach der weiteren technischen und gesellschaftlichen Entwicklung auch andere, ggf. auch nichtlizenzpflichtige Dienstleistungen aufgenommen werden können.

34. **Zu § 16 Abs. 2**

In § 16 Abs. 2 ist der Satz 4 zu streichen.

Begründung

Die Erschwinglichkeit der Preise ist bereits durch Absatz 1 Satz 1 vorgegeben.

35. **Zu § 16 Abs. 2**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm den Entwurf der nach § 16 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungsverordnung so rechtzeitig zuzustellen, daß ein zeitgleiches Inkrafttreten der Rechtsverordnung und des Telekommunikationsgesetzes sichergestellt ist.

Begründung

Es war immer ein Anliegen des Bundesrates, das Gesamtkonzept für die Erfüllung und Finanzierung des Infrastrukturauftrages des Bundes auch im Wettbewerbsfeld mitzugestalten. Untrennbare Bestandteile dieses Gesamtkonzeptes sind sowohl in dem TKG-Entwurf als auch im Universaldienstverordnungs-Entwurf enthalten. Die beiden Entwürfe können daher nur gemeinsam beraten und beschlossen werden.

36. **Zu § 16 Abs. 3 – neu –**

In § 16 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Rundfunk ist nicht Teil der Universaldienstleistungen im Sinne des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes."

Begründung

Das telekommunikationsrechtliche Universaldienstprinzip bezieht sich spezifisch auf Telekommunikationsdienstleistungen der Individualkommunikation und nicht auf den Rundfunk. Die universelle Verfügbarkeit des Rundfunks basiert auf der Rundfunkordnung der Länder.

37. **Zu § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1**

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob nicht der „Anteil von mindestens fünf vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Markts", ab dem Lizenznehmer zum Erbringen von Universaldienstleistungen beitragen müssen, abgesenkt werden sollte, um die Eingriffsrechte auf eine größere Anzahl von Lizenznehmern zu erweitern.

38. **Zu § 18**

a) In § 18 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Hat sich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kein Unternehmen, auch nicht nach Verhandlungen mit der Regulierungsbehörde, bereit erklärt, diese Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 19 zu erbringen, hat die Regulierungsbehörde die Universaldienstleistung öffentlich auszuschreiben. Sie soll die Universaldienstleistung danach an denjenigen Bewerber vergeben, der die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, um die Dienstleistung dauerhaft zu erbringen, und der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt."

Als *Folge*

- sind die Absätze 5 und 6 zu streichen,
- sind in Absatz 7 Satz 1 die Wörter „Absatz 5 oder 6" durch die Wörter „Absatz 2" zu ersetzen.

b) Es ist folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Bleibt das Ausschreibungsverfahren nach Absatz 2 erfolglos, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Anbieter ein Unternehmen verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf den verpflichteten Anbieter gegenüber anderen Anbietern nicht unbillig benachteiligen; die Verpflichtung kann auch für mehrere Unternehmen ausgesprochen werden."

Als *Folge*

ist Absatz 3 zu streichen.

c) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 4 genannten Markt tätig ist und das mit einem Anbieter nach Absatz 4 ein einheitliches Unternehmen bildet."

Begründung zu den Buchstaben a bis c

Die Änderungen stellen deutlich heraus, daß die Regulierungsbehörde bei einem Marktversagen ein oder mehrere Unternehmen nach einem abgestuften Verfahren, in der Reihenfolge „Freiwilliges Angebot – öffentliche Ausschreibung – Verpflichtung" zum Erbringen bestimmter Universaldienstleistungen veranlassen kann.

Abweichend vom Gesetzentwurf soll die Regulierungsbehörde die Möglichkeit erhalten, auch dann einen oder mehrere nicht marktbeherrschende Anbieter zur Leistungserbringung zu verpflichten, wenn auf dem relevanten Markt ein anderer Anbieter marktbeherrschend ist. Damit wird der Entscheidungsspielraum der Regulierungsbehörde vergrößert, insbesondere im

Hinblick auf die Gewährung bzw. Nichtgewährung eines Ausgleichs nach § 19.

Als *Folge*

sind in § 19 folgende Änderungen vorzunehmen:

- In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz ist
  - die Angabe „§ 18 Abs. 2 bis 4" durch die Angabe „§ 18 Abs. 4" zu ersetzen,
  - die Angabe „nach § 18 Abs. 5 Satz 1" zu streichen und
  - nach dem Wort „Ausgleich" die Angabe „nach Absatz 2" einzufügen.
- In Absatz 3 ist die Angabe „§ 18 Abs. 5 oder 6" durch die Angabe „§ 18 Abs. 2" zu ersetzen.

39. **Zu § 20 Abs. 2**

Der Bundesrat bittet, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu konkretisieren, wie die Zinsen, die dem ausgleichsberechtigten Unternehmen zustehen und die erst nach der Festsetzung der Anteile an der Universaldienstleistungsabgabe fällig werden können, von den abgabepflichtigen Lizenznehmern nachträglich eingefordert werden sollen.

40. **Zum Dritten Teil**

Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich § 22 nicht nur auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen marktbeherrschender Anbieter bezieht. Die jetzige Stellung der Überschrift „Regulierung marktbeherrschender Anbieter" ist deshalb systematisch nicht korrekt.

41. **Zu § 22 Abs. 1**

In § 22 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „für lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen" die Wörter „und Universaldienstleistungen" einzufügen.

Begründung

Der Bundesrat hat gefordert, daß zu Universaldienstleistungen auch nicht lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen bestimmt werden können (siehe zu § 16 Abs. 2). Daher muß das Widerspruchsrecht der Regulierungsbehörde auch auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Universaldienstleistungen erweitert werden.

42. **Zu § 22 Abs. 2**

In § 22 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in Schriftform vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat das Recht, ihnen innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Übt sie ihr Widerspruchsrecht aus, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam."

Begründung

Klarstellung des Gewollten. In seiner bisherigen Form geht aus dem Absatz nicht hervor, welche Konsequenz der Widerspruch der Regulierungsbehörde für die vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat.

43. **Zu § 26 Abs. 4**

In § 26 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „nicht" zu streichen.

Begründung

Die Festlegung der Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung hat erhebliche Bedeutung für die Erfüllung des Infrastrukturauftrags des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Universaldienstleistungen. Daher ist auch die Mitwirkung des Bundesrates erforderlich.

44. **Zu § 28 Abs. 2 Satz 1**

In § 28 Abs. 2 sind in Satz 1 die Wörter „mit der Maßgabe" durch die Wörter „unter der Voraussetzung" zu ersetzen.

Begründung

Nach der Begründung zu § 28 Abs. 2 sollen die Verträge über Dienstleistungen „nur dann" wirksam sein, „wenn" nicht genehmigte durch genehmigte Tarife (aktiv) ersetzt werden. Der Ausdruck „mit der Maßgabe" könnte auch bedeuten, daß genehmigte Tarife automatisch an die Stelle der nicht genehmigten treten.

45. **Zu § 32 Abs. 2 Satz 3**

In § 32 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Ein Mißbrauch wird vermutet, wenn ein Anbieter, der auf dem jeweiligen Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügt, sich selbst den Zugang zu seinen intern genutzten und zu seinen am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern einräumt, die dieser Leistungen zur Erbringung ihrer Dienstleistungsangebote bedürfen."

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß es nicht um die Nutzung von Dienstleistungsangeboten der Wettbewerber durch den Anbieter, sondern um die Nutzung der Leistungen des Anbieters durch die Wettbewerber geht, deren eigene Dienstleistungsangebote davon abhängen, daß sie die Leistungen des Anbieters – zu gleichen Preisen – in Anspruch nehmen können.

46. **Zu § 33 Abs. 1**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darzulegen, weshalb diese Bestimmung über die

Folgen der Nichteinhaltung von EU-Normen nur für marktbeherrschende Anbieter gelten soll.

47. **Zu § 34 Abs. 1 und 2**

In § 34 Abs. 1 und 2 ist das Wort „Anbieter" jeweils durch das Wort „Betreiber" zu ersetzen.

Begründung

Die Lizenzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden für das „Betreiben" von Übertragungswegen erteilt, nicht für das „Anbieten". Deshalb sollte auch hier der Begriff „Betreiber" verwendet werden.

48. **Zu § 34 Abs. 3**

In § 34 Abs. 3 ist das Wort „nicht" zu streichen.

Begründung

Eine Verordnung über die Bedingungen der Zusammenschaltungen und Netzzugänge gehört zum Kernbereich der Regulierung. Durch die Form der Zusammenschaltungspflicht wird in der ersten Phase Wettbewerb gefördert, in einer weiteren Phase jedoch die Netzfraktionierung verhindert. Letzteres ist erforderlich zur Sicherung der bis jetzt erreichten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet und ist daher auch ein Anliegen der Bundesländer.

49. **Zu § 35**

In § 35 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Vereinbarungen über die Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und gleichen Zugang zu diesen Telekommunikationsnetzen gewähren."

Begründung

§ 34 regelt eine generelle Zusammenschaltungspflicht bei öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Die in § 35 Satz 1 vorgesehene Begrenzung auf Anbieter, denen gegenüber ein Anspruch auf Zusammenschaltung nach § 34 besteht, ist daher aufzugeben.

50. **Zu § 41**

Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz insbesondere im Rundfunk den Schutz der Nutzer und Rezipienten regeln. Ferner enthält der Bildschirmtextstaatsvertrag der Länder entsprechende Regelungen. Eine Novellierung dieses Staatsvertrages wird zur Zeit vorbereitet. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß die Bundesregierung die Regelungskompetenz der Länder beim Erlaß der Kundenschutzverordnung wahrt.

51. **Zu § 42 Abs. 3**

In § 42 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „Lizenznehmern oder Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen" durch die Wörter „Lizenznehmern und anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

52. **Zu § 43 Abs. 1**

In § 43 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bundesregierung nimmt zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen insbesondere die Frequenzbereichszuweisung und die Erstellung des Frequenznutzungsplanes wahr. Die Regulierungsbehörde nimmt die Frequenzzuteilung und die Überwachung der Frequenznutzungen wahr."

Begründung

Notwendige Änderung im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit der Bundesregierung.

53. **Zu § 44**

§ 44 ist wie folgt zu fassen:

„§ 44
Frequenzbereichszuweisung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Frequenzbereichszuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung internationaler Vereinbarungen als Rechtsverordnung zu erstellen. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung weist die Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zu.

(3) Die Bundesregierung kann Änderungen des nationalen Frequenzbereichszuweisungsplanes unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen vornehmen. In die Vorbereitung sind die interessierten Wirtschaftskreise und die Länder, soweit Belange des Rundfunks betroffen sind, einzubeziehen."

Begründung

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

54. **Zu § 45 Abs. 1**

In § 45 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bundesregierung erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes und, soweit Belange des Rundfunks berührt werden, im Benehmen mit den Ländern. Dabei sind die in § 2 Abs. 2 genannten Ziele, die europäische Harmonisierung, die technische Entwicklung und die Verträglichkeit in den Übertragungsmedien zu berücksichtigen."

Begründung

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

55. **Zu § 45 Abs. 3**

In § 45 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Frequenznutzungsplan oder dessen Teilpläne als Rechtsverordnung zu erlassen. Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

56. **Zu § 46 nach Absatz 2**

In § 46 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a – neu – einzufügen:

„(2a) Frequenznutzungen, die der Rundfunkversorgung dienen, werden von der Regulierungsbehörde erst zugeteilt, wenn die rundfunkrechtliche Zulassung vorliegt."

Begründung

Die in der Kompetenz des Bundes stehende Frequenzverwaltung hat in bezug auf den Rundfunk eine dienende Funktion. Soweit Frequenzen für den Rundfunk betroffen sind, ist deshalb verfassungsrechtlich eine Beteiligung der Länder geboten.

In einem „Verfahrensablauf für die Rundfunkversorgung" ist zwischen Bund und Ländern das Verfahren von der Bedarfsanmeldung bis zur Frequenzzuteilung fernmelderechtlich bereits aufeinander abgestimmt worden. An diesem Verfahren, das sich grundsätzlich bewährt hat, wird festgehalten.

57. **Zu § 46 Abs. 3**

§ 46 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Umfang und Verfahren der Frequenzzuteilung und des Widerrufs der Frequenzzuteilung zu regeln."

Begründung

Die Änderung ist zur Klarstellung erforderlich. Im Einzelfall ließe sich sonst nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, ob Belange des Rundfunks von der Rechtsverordnung berührt werden, die Verordnung also der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

58. **Zu den §§ 43 bis 48**

Der Bundesrat bittet, im Siebenten Teil (§§ 43 bis 48) eine Regelung einzufügen, die klarstellt, daß die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für die Verteilung von Frequenzen an Rundfunkanstalten und private Rundfunkanbieter den Ländern zusteht, und daß der Bund bei der Frequenzordnung die Verantwortung der Länder für den Rundfunk berücksichtigen muß.

Begründung

Der Bund kann auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation (Artikel 73 Nr. 7 GG) allgemeine Regelungen über die Nutzung vorhandener Frequenzbereiche für die verschiedenen Anwendungen elektromagnetischer Wellen treffen (BVerfGE 12, 205, 227). Er hat jedoch keine Kompetenz zur Regelung der Frage, welche Rundfunkveranstalter überhaupt zum Rundfunkbetrieb zugelassen werden und hierfür eine Frequenz zugeteilt bekommen, falls die vorhandenen Frequenzen nicht für alle Interessenten ausreichen. Es bedarf der ausdrücklichen Klarstellung, daß die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz hierfür ausschließlich den Ländern zusteht und daß der Bund insbesondere bei der Frequenzbereichszuweisung und dem Frequenznutzungsplan die Belange der Länder im Rahmen ihrer Verantwortung für das Rundfunkwesen berücksichtigen muß.

59. **Zu § 47 Satz 2**

In § 47 Satz 2 ist das Wort „nicht" zu streichen.

Begründung

Die Frequenzgebühr und eine etwaige Beitragserhebung berühren auch Belange des Rundfunks. Die Rechtsverordnung, mit der u. a. die Höhe der Gebühr für die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen und ggf. ein Beitrag der

Inhaber einer Frequenzzuteilung zu Überwachungsfunktionen usw. geregelt werden, bedarf deshalb insoweit der Zustimmung des Bundesrates.

60. **Zu § 49 Abs. 1**

In § 49 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „dauernd" zu streichen.

Begründung

Gewollt und auch nur nötig ist eine Nutzungsberechtigung, die die Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt und die straßenrechtliche Widmung nicht berührt. In den Kategorien des Straßenrechts ist dies auf keinen Fall eine Sondernutzung, sondern eine sog. „sonstige Benutzung". Die Verkehrsbelange werden nur vorübergehend bei der Herstellung der Telekommunikationslinien, bei Reparatur- oder bei Wartungsarbeiten berührt. Für diese kurze Zeitphase ist bei der zuständigen Behörde eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies bedeutet keinesfalls eine Erschwernis. Denn der Betreiber der Telekommunikationslinie müßte sich ohnehin vor Beginn derartiger Arbeiten stets mit dem Träger der Straßenbaulast und mit der Straßenverkehrsbehörde abstimmen und deren Einverständnis erreichen.

Daraus ergibt sich, daß für das Regelungsziel des Gesetzgebers ein Nutzungsrecht ohne Auswirkungen auf die straßenrechtliche Widmung ausreicht. Die im jetzigen Gesetzeswortlaut vorgesehene Befugnis zur vorübergehenden Beschränkung des Widmungszweckes ist daher eine überflüssige Einschränkung des Trägers der Straßenbaulast und daher nicht zu rechtfertigen. Im übrigen erweckt diese Formulierung auch Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit. Sie läßt völlig offen, wo die Grenzen der berechtigten Eingriffe zu sehen sind.

61. **Zu § 49 Abs. 1**

In § 49 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort „unentgeltlich" zu streichen und sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Die Träger der Wegebaulast haben für die Benutzung der Verkehrswege einen Anspruch auf Entgelt. Das zuständige Bundesministerium kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Obergrenzen für die Entgelterhebung festlegen."

Begründung

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind die hauptsächlichen Eigentümer von Verkehrswegen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene unentgeltliche Benutzung dieser Verkehrswege für Telekommunikationslinien läßt die elementaren und berechtigten Interessen der Kommunen völlig außer acht. Unabhängig von – durch ein Rechtsgutachten gestützten – verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Wahrung der Rechts- und Eigentümerposition der Kommunen auch eine Frage des Respekts vor der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, das unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege habe der „Telegrafenverwaltung" bereits nach § 1 des Telegrafenwegegesetzes zugestanden, kann nicht überzeugen. Die Privilegierung der „Telegrafenverwaltung" bzw. der Deutschen Bundespost stand in unlösbarem Zusammenhang mit deren Monopolstellung und mit der Verpflichtung, den flächendeckenden Ausbau des Telefonnetzes vorzunehmen. Ab 1998 werden sich im Telekommunikationsmarkt aber viele private Unternehmen mit einem breiten und ganz unterschiedlichen Leistungsspektrum engagieren. Eine Privilegierung bzw. Subventionierung dieser Unternehmen zu Lasten der Kommunen ist nicht zu rechtfertigen.

Ab 1998 ist die Situation im Telekommunikationsbereich vergleichbar mit dem Energieversorgungsbereich. Die Unternehmen der Strom- und Gasversorgung zahlen seit Jahrzehnten ein Entgelt für die Inanspruchnahme kommunalen Straßenraums. Gegen diesen Vergleich wird allerdings eingewandt, die Konzessionsabgaben im Energiebereich seien im wesentlichen ein Entgelt für die Übertragung eines Versorgungsmonopols. Dieser Einwand trifft indes nicht zu. Die Konzessionsabgabe im Energiebereich enthält zwei Elemente. Zum einen ist sie das Entgelt für das ausschließliche Recht, ein bestimmtes Gebiet mit Energie zu versorgen (Versorgungsmonopol). Zum anderen ist sie aber das Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Verlegen von Versorgungsleitungen. Die gemeinsame Verleihung beider Rechte durch die Kommune kann die Konzessionsabgabe der Höhe nach beeinflussen, nicht aber dem Grunde nach. Keinesfalls kann daraus gefolgert werden, das Verlegen von Leitungen allein – also ohne Verleihung eines Versorgungsmonopols – müsse unentgeltlich gestattet werden. Hinsichtlich der Nutzung von Verkehrswegen besteht kein Unterschied zwischen Telekommunikationsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen. In beiden Fällen nutzen private Unternehmen öffentlichen Grund und Boden, um Leitungen zu verlegen, durch deren Gebrauch sie Gewinne erwirtschaften. Eine unterschiedliche Behandlung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es weiter, die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen sei „ein unverzichtbares Mittel für den Bund zur Erfüllung seiner Pflicht, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten". Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere ist nicht ersichtlich, warum eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme von Verkehrswegen die Grundversor-

gung gefährden soll. Die offenbar zugrundeliegende Befürchtung, die Kommunen könnten durch Festsetzung überzogener Nutzungsentgelte Telekommunikationsdienstleistungen unverhältnismäßig verteuern, ist durch nichts belegt. In dieser Frage geht es – auch den Kommunen selbst – nicht in erster Linie um die Schaffung neuer Einnahmequellen, sondern um die Wahrung im Grundgesetz verankerter Rechte. Im übrigen gibt der Änderungsvorschlag dem Bund die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrates Obergrenzen für die Nutzungsentgelte festzulegen.

62. **Zu § 49 Abs. 3 und 4**

In § 49 sind

a) der bisherige Text von Absatz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Träger der Wegebaulast dem Vorhaben zustimmt, andere betroffene öffentliche Belange angemessen berücksichtigt werden und private Rechte Dritter nicht entgegenstehen.";

b) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Genehmigungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde."

Begründung

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien können mit einer Vielzahl anderer öffentlicher Belange kollidieren. Für einen Teil dieser Belange sehen die §§ 53 und 54 besondere Regelungen vor. Daneben können aber auch noch andere Belange betroffen sein.

Der Gesetzentwurf läßt völlig offen, wer die insoweit notwendigen Abwägungen vornimmt und die diesbezüglichen Entscheidungen trifft. Deshalb bedarf es eines Genehmigungsverfahrens, das die betreffende Konfliktbewältigung leistet.

Es ist zu fordern, daß ein derartiges Genehmigungsverfahren durch eine Landesbehörde oder kommunale Stelle durchgeführt wird. Denn nur diese Behörden verfügen über den hierfür notwendigen Erfahrungshintergrund. Dafür spricht auch, daß – außer dem Kommunikationsbelang – fast alle anderen betroffenen Belange solche der Kommunen und der Länder sind. Im übrigen ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu fordern, daß Verwaltungsverfahren nicht von Bundes-, sondern von Landesbehörden durchzuführen sind.

Nach § 87f Abs. 1 GG hat der Bund zwar die Versorgung mit Telekommunikationsleistungen zu gewährleisten. Die Verwirklichung ist aber nur im Rahmen unserer Verfassungsordnung möglich. Ein subjektives öffentliches Recht auf Straßenbenutzung kann aus § 87f Abs. 1 GG nicht abgeleitet werden. Eine derartige Rechtsposition könnte im konkreten Fall allenfalls am Ende eines Genehmigungsverfahrens verliehen werden, wenn die Abwägung aller betroffenen Belange eine diesbezügliche Entscheidung vertretbar macht.

Im übrigen ist Absatz 4 der Entwurfsfassung zu streichen, da sie dem Wegebaulastträger unterstellt, Konkurrenzunternehmen zu benachteiligen. Der Wegebaulastträger ist jedoch verpflichtet, jeden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Verlegung einer Telekommunikationslinie objektiv zu prüfen und im Rahmen des Absatzes 3 zu entscheiden. Die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung kann durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden. Die Zuweisung von Aufgaben des Straßenbaulastträgers an die Regulierungsbehörde ist daher überflüssig und systemwidrig.

63. **Zu § 49 Abs. 3**

In § 49 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„Für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung kann die Genehmigungsbehörde Kosten nach dem für sie geltenden Kostenrecht erheben. Darüber hinaus kann der Träger der Wegebaulast von den Nutzungsberechtigten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm auf Dauer, zum Beispiel durch die Führung von Dokumentationen, entstehen und die nicht nach den Vorschriften der §§ 51 bis 56 gedeckt sind. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Art und Umfang der dem Träger der Wegebaulast zu ersetzenden Aufwendungen näher zu bestimmen,
2. den Maßstab für die Umlegung der Aufwendungen auf die Nutzungsberechtigten festzusetzen."

Begründung

Der erste anzufügende Satz stellt klar, daß die Befugnis, für Amtshandlungen Kosten zu erheben, unberührt bleibt. Ihm kommt damit lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Neben einmalig anfallenden Kosten, die über das Verwaltungskostenrecht geregelt werden können, entstehen den Trägern der Wegebaulast dauernde Aufwendungen. Insbesondere setzt die Entscheidung über die Zustimmung zur Neuverlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien voraus, daß der Träger der Wegebaulast eine Dokumentation der bestehenden Telekommunikationslinien anlegt und kontinuierlich fortführt. Die Aufwendungen für ein solches Leitungskataster lassen sich nicht im Wege einmalig zu zahlender Verwaltungskosten auf die Nutzungsberechtigten um-

legen. Deshalb bestimmt der zweite anzufügende Satz, daß die auf Dauer anfallenden Aufwendungen gesondert zu ersetzen sind. Der Umfang des ersatzfähigen Aufwandes und der Maßstab für die Umlegung auf die einzelnen Nutzungsberechtigten wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation festgelegt (dritter anzufügender Satz).

64. **Zu § 49 Abs. 5 – neu –**

In § 49 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind verpflichtet, ihre bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verlegten Telekommunikationslinien den Trägern der Wegebaulast zu dokumentieren."

Begründung

Die Wegebaulastträger können Leitungskataster nur erstellen, wenn bereits verlegte Telekommunikationslinien ihnen gegenüber auch dokumentiert werden. Absatz 5 verpflichtet die Lizenznehmer hierzu. Da die Regelung dazu beiträgt, den Umfang der den Trägern der Wegebaulast zu ersetzenden Aufwendungen möglichst gering zu halten, ist sie auch im Sinn der Lizenznehmer.

65. **Zu § 50**

§ 50 ist wie folgt zu fassen:

„§ 50
Mitbenutzung

Die Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien hat Vorrang vor einer Neuverlegung. Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 haben gegeneinander einen Anspruch auf Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich und technisch zumutbar ist. In diesem Fall hat der Nutzer an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten."

Begründung

Die Mitbenutzung vorhandener Telekommunikationslinien muß Vorrang vor einer Neuverlegung haben, um die Belastung durch zusätzliche Aufgrabungen an den Verkehrswegen (z. B. Verkehrsbeeinträchtigungen, Wertminderung des Verkehrsweges) auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Anspruch auf Mitbenutzung kann aber nur dann gegeben sein, wenn diese auch technisch zumutbar ist. Der Anspruch richtet sich auch nur gegen Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1. Betreibern von Übertragungswegen außerhalb des lizenzpflichtigen Bereichs, deren Telekommunikationsnetz zu nicht gewerblichen Telekommunikationszwecken dient, ist die auf Gewinnerzielung ausgerichtete Mitbenutzung von Lizenznehmern nicht zumutbar. Ob die Voraussetzungen für eine Mitbenutzung vorliegen, hat die Regulierungsbehörde zu entscheiden.

66. **Zu § 51 Abs. 3**

In § 51 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „so bald als möglich" durch das Wort „unverzüglich" zu ersetzen.

Begründung

Im Interesse der Verkehrssicherheit muß sichergestellt werden, daß der Verkehrsweg unverzüglich wieder instand gesetzt wird.

67. **Zu § 52 Abs. 3**

In § 52 Abs. 3 sind nach dem Wort „Maßnahmen" die Wörter „im Sinne des Absatzes 1" zu streichen.

Begründung

Nach der Gesetzesbegründung ist die Vorschrift dem Telegraphenwegegesetz (§ 3) entnommen und soll unverändert fortgelten. Tatsächlich ist mit dem Entwurf in Abweichung von den Vorentwürfen durch ausdrückliche Bezugnahme auf Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 eine Änderung eingetreten, weil Kosten für Leitungsumlegungen im Falle der Entwidmung von Straßen aus anderen als verkehrlichen Gründen von Absatz 1 nicht erfaßt sind. Eine solche materielle Änderung kann nicht hingenommen werden, weil sie die Eigentümer mit erheblichen Kosten belasten würde. Es wäre nicht sachgerecht, wenn ein Telekommunikationsunternehmen, das öffentliche Wege privatwirtschaftlich nutzt, im Falle der Entwidmung – ganz gleich aus welchem Grunde – nicht die Kosten der Leitungsumlegung übernehmen soll.

68. **Zu § 56 Satz 1 und 2**

§ 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann den Betrieb, die Errichtung und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück nicht verbieten, wenn auf dem Grundstück eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch als Telekommunikationslinie genutzt und das Grundstückseigentum durch diese Nutzung nicht zusätzlich beeinträchtigt wird."

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Im bisherigen Satz 3 wird die Bezeichnung „Satz 2" durch die Bezeichnung „Satz 1" ersetzt.

Begründung

Das Telegraphenwegegesetz enthält keine vergleichbare Bestimmung, die ein Nutzungsrecht für unterirdische Telekommunikationslinien schafft.

Es ist nicht hinzunehmen, daß künftig generell die Rechte der Grundeigentümer für eine privatwirtschaftliche gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden sollen. Wer ein Grundstück für die Errichtung einer Telekommunikationslinie in Anspruch nehmen will, hat im Rahmen der Privatrechtsordnung hierfür die Berechtigung herbeizuführen und ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Lediglich im Zusammenhang mit durch Rechte gesicherten Leitungen oder Anlagen ist eine „Zweckänderung" zur Nutzung als Telekommunikationslinie hinnehmbar. Hierauf stellt die Gesetzesbegründung auch im wesentlichen ab; der Änderungsvorschlag führt also zur Klarstellung des Gewollten.

69. **Zu § 56**

Im übrigen bittet der Bundesrat zu prüfen, ob die Einführung des Rechts der Inanspruchnahme privaten Grundes zur Errichtung von Telekommunikationslinien ohne einen gesetzlich festgelegten Ausgleichsanspruch mit Artikel 14 GG vereinbar ist.

Begründung

Durch die neue Vorschrift wird das bisher im Telegraphenwegegesetz (TWG) geregelte Recht, Telekommunikationslinien über ein Grundstück führen zu dürfen, auf die unterirdische und die Verlegung auf dem Boden erweitert. Dieses Recht soll künftig privaten und wettbewerblich orientierten Unternehmen zustehen.

Eine Regelung, die privatwirtschaftlichen Telekommunikationsunternehmen zu Lasten der Grundstückseigentümer ein Recht zur Inanspruchnahme eines Grundstücks ohne grundsätzlichen Ausgleichsanspruch einräumt, stößt auf Rechtsbedenken im Hinblick auf Artikel 14 GG.

Insoweit stellt sich hier die Situation unterschiedlich zur Regelung des § 49 TKG dar, als Kommunen zwar durchaus die Position von Eigentümern haben können, sie ungeachtet dessen aber nicht Träger des Eigentumsgrundrechts aus Artikel 14 GG sind.

70. **Zu § 59**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 59 ergänzt werden kann, um sicherzustellen, daß die Überwachung der satellitengestützten persönlichen Kommunikationsdienste für Zwecke der Strafverfolgung sachgerecht gewährleistet wird.

Begründung

Der Bundesrat hat am 9. Februar 1996 (vgl. BR-Drucksache 848/95 – Beschluß – betreffend den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Aktion auf Unionsebene für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Europäischen Union) die Bundesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Überwachung der satellitengestützten persönlichen Kommunikationsdienste für Zwecke der Strafverfolgung bereits zum Zeitpunkt ihrer Einführung sachgerecht gewährleistet wird. Hierfür müssen auch auf nationaler Ebene die entsprechenden Regelungen geschaffen werden.

71. **Zu § 64**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob über § 64 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 1 hinaus weitere ausdrücklich im Gesetz aufgenommene Ausnahmen vom Verbot des § 64 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sind.

Begründung

Auch im Rahmen von Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher und beruflicher Pflichten dienen, können z. B. die Polizei oder (andere) Strafverfolgungsbehörden in den Besitz der Sendeanlagen gelangen. Auch ist denkbar, daß z. B. die Polizei derartige Sendeanlagen selbst rechtmäßig einsetzt.

Der näheren Prüfung bedarf, ob solche Vorgänge von vornherein nicht vom Verbot des § 64 erfaßt werden oder ob – mit Blick auf die umfangreiche Ausnahmeregelung in § 64 für andere Fälle – eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist.

72. **Zu § 65 Abs. 1**

In § 1 Abs. 1 und 2 des Berlin/Bonn-Gesetzes ist festgelegt, daß politische Funktionen in der Bundesstadt Bonn u. a. im Politikbereich Telekommunikation gehalten und gefördert werden sollen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist Nachfolgerin der Organisationsstruktur der ehemaligen Deutschen Bundespost/Telekommunikation und des aufzulösenden Bundesministeriums für Post und Telekommunikation. Daher stellt die Regulierungsbehörde keine neue Behörde dar. Insoweit können die Festlegungen der Föderalismuskommission in bezug auf diese Sitzfrage keine Anwendung finden.

Für künftige Sitzfestlegungen von neuen Bundesbehörden sind nach wie vor die Regelungen des Einigungsvertrages und die Beschlüsse der Föderalismuskommission, wonach neue Bundesbehörden in den neuen Ländern oder in den Ländern Bremen oder Saarland angesiedelt werden sollen, zu berücksichtigen.

73. **Nach § 65**

Nach § 65 sind folgende §§ 65a bis 65d – neu – einzufügen:

„§ 65a

Regulierungsrat

Bei der Regulierungsbehörde wird ein Regulierungsrat gebildet, dem ein Vertreter jedes

Landes angehört. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Landes vom Bundesminister für Wirtschaft ernannt. Die Mitglieder werden abberufen, wenn das Land an ihrer Stelle eine andere Person vorschlägt.

§ 65b

Geschäftsordnung

Der Regulierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung, die Sitzungshäufigkeit und die Teilnahmeberechtigung Dritter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten.

§ 65c

Aufgaben des Regulierungsrates

(1) Der Regulierungsrat beschließt über Vorlagen der Regulierungsbehörde bei folgenden Entscheidungen:

1. grundlegende Fragen der Lizenzvergabe, Musterlizenzen,
2. Regulierung von Entgelten,
3. Maßnahmen zur Sicherung der Erbringung von Universaldienstleistungen,
4. Fragen der Zusammenschaltung,
5. Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Rundfunk,
6. Verwendung der Versteigerungserlöse.

(2) Der Regulierungsrat ist berechtigt, bei der Regulierungsbehörde Auskünfte einzuholen sowie Anträge zu stellen.

§ 65d

Beschlüsse des Regulierungsrates

(1) Zu den Vorlagen der Regulierungsbehörde ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang beim Regulierungsrat zu beschließen. Die Vorlage gilt als gebilligt, wenn ein Beschluß nicht fristgerecht ergeht.

(2) Ist die Regulierungsbehörde der Auffassung, daß sie einen Beschluß des Regulierungsrates nicht berücksichtigen kann, teilt sie ihre Gründe dem Regulierungsrat innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beschlusses mit. In diesem Fall hat der Regulierungsrat innerhalb von einer Woche zu entscheiden, ob er seinen Beschluß aufrechterhält.

(3) Hält der Regulierungsrat seinen Beschluß aufrecht und beabsichtigt die Regulierungsbehörde weiterhin nicht, diesem Beschluß zu folgen, legt die Regulierungsbehörde den Beschluß binnen einer Woche dem Bundesminister für Wirtschaft zur Entscheidung vor. Will der Bundesminister für Wirtschaft an der Entscheidung der Regulierungsbehörde festhalten, legt er den Beschluß binnen einer Woche der Bundesregierung zur Entscheidung vor. Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von zwei Wochen über den Beschluß zu entscheiden."

Als *Folge*

ist in § 22 Abs. 2

- in Satz 2 die Zahl „vier" durch die Zahl „sechs" zu ersetzen;
- folgender Satz anzufügen:

  „Sie kann diese Frist um längstens vier Wochen verlängern."

Begründung

Die Länder tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatgebotes des Grundgesetzes und bei der vom Grundgesetz postulierten Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Somit haben sie ein besonderes und legitimes Interesse daran, daß der grundgesetzlich normierte Infrastrukturauftrag des Bundes auch nach einer Öffnung der Telekommunikationsmärkte in vollem Umfang erfüllt wird. Der Bundesrat fordert deshalb ein Mitwirkungsrecht für die Länder bei den wichtigen Entscheidungen der Regulierung über die im Gesetzentwurf bereits vorgesehene Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen hinaus. Zu diesem Zweck ist bei der Regulierungsbehörde ein Gremium von Ländervertretern einzurichten, von dessen Zustimmung die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Regulierung abhängig ist. Dabei soll nicht eine Mitwirkung der Länder bei der abschließenden Vergabeentscheidung im Einzelfall erfolgen.

74. **Zu § 69**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vorschrift, insbesondere § 69 Abs. 4 bis 7, im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) nochmals zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde ist nur zur präventiven Überwachung der Beachtung gesetzlicher Vorschriften im Bereich der Telekommunikation zuständig, Befugnisse der Strafverfolgung stehen ihr nicht zu. Eingriffe und Beschränkungen des Grundrechts sind daher in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 13 Abs. 3 GG nur zur Verfolgung der dort genannten Ziele zulässig, insbesondere zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Auch Durchsuchungen dürfen außerhalb der Strafverfolgung nur in diesem Rahmen angeordnet werden. Die Regelung in § 69 Abs. 4 bis 7 bedarf daher einer Überarbeitung im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. z. B. die Regelungen in § 52 BImSchG, § 11 Abs. 4 AbfG, § 41 LMBG).

75. **Zu § 70 Abs. 1**

Der Bundesrat hält es für nicht angemessen, daß die Regulierungsbehörde generell mit Aus-

nahme der im Elften Teil geregelten Fälle durch Beschlußkammern entscheiden soll. Die Zuständigkeit der Beschlußkammern sollte auf Streitfälle mit mehreren Beteiligten begrenzt sein.

76. **Zu § 78 Abs. 1**

In § 78 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„In diesem Bericht ist auch zu den Fragen Stellung zu nehmen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Telekommunikationsdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne von § 16 gelten, und ob sich eine Änderung der Maßstäbe der Entgeltregulierung empfehlen."

Begründung

Die Erschwinglichkeit der Preise im regulierten Markt hat neben flächendeckenden Angeboten eine herausragende Bedeutung. Deshalb sollte auch darüber berichtet werden, ob die Maßstäbe der Entgelteregulierung den Erfordernissen entsprechen oder aber angepaßt werden müssen.

77. **Zu § 79**

a) Die Überschrift von § 79 ist wie folgt zu fassen:

„§ 79
Zusammenarbeit mit den Kartellbehörden".

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit der nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Kartellbehörde."

c) In Satz 3 sind die Wörter „dem Bundeskartellamt" durch die Wörter „der nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Kartellbehörde" zu ersetzen.

d) In Satz 4 sind die Wörter „das Bundeskartellamt" durch die Wörter „eine Kartellbehörde" zu ersetzen.

e) In Satz 5 sind die Wörter „Beide Behörden" durch die Wörter „Die beteiligten Behörden" zu ersetzen.

Begründung

Auf den Telekommunikationsmärkten können sich künftig kartellrechtliche Fragestellungen ergeben, die nur lokale oder regionale Bedeutung haben (z. B. beim Zugang zu Netzen von Kommunen oder Energieversorgungsunternehmen). Für diese Fälle sind nach § 44 Abs. 1 GWB die Landeskartellbehörden zuständig. Dies erfordert zwingend eine Änderung des Satzes 4 der Vorschrift. Um divergierende Entscheidungen bei der Marktabgrenzung, bei Mißbrauchs- und Diskriminierungsverfahren (vgl. §§ 23f, 32 TKG einerseits und §§ 22, 26 Abs. 2 GWB andererseits) sowie bei Verstößen gegen das Kartellverbot (vgl. §§ 37, 93 Abs. 1 Nr. 7 TKG einerseits und §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 GWB andererseits) zu vermeiden, ist darüber hinaus auch eine entsprechende Erweiterung der Einvernehmens- bzw. Abstimmungsregelungen in den Sätzen 2, 3 und 5 erforderlich.

78. **Zu § 82 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1**

In § 82 sind

a) in Absatz 2 Satz 1 vor dem Wort „verpflichtet" und

b) in Absatz 3 Satz 1 vor dem Wort „untersagt"

jeweils die Wörter „vorbehaltlich der durch Bundesgesetz festgestellten Ausnahmen" einzufügen.

Als *Folge*

sind in § 82 Abs. 3 die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung

Es besteht kein Anlaß, die einfachgesetzliche Ausgestaltung des Fernmeldegeheimnisses anders zu formulieren als in § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG. Die komplizierte Fassung des § 82 Abs. 3 des Entwurfs birgt die Gefahr, daß z. B. strafprozessuale Vorschriften in größerem Umfang als nach § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG beschränkt werden.

79. **Zu den §§ 83 und 92**

a) § 83 ist wie folgt zu fassen:

„§ 83
Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen

Mit einer Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, dürfen Nachrichten, die von einer hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt sind, nicht abgehört werden; der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges dürfen auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 82 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend."

Als *Folge*

ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

b) § 92 ist wie folgt zu fassen:

„§ 92

Wer entgegen § 83 Satz 1 Nachrichten abhört oder den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfanges einem anderen mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung

Die §§ 83 und 92 des Entwurfs sehen wie die §§ 11 und 18 FAG lediglich eine strafbewehrte Geheimhaltungspflicht bei privaten Funkanlagen vor, mit denen etwa der Polizeifunk abgehört wird. Das Abhören des Polizeifunks als solches wird jedoch weder vom geltenden § 18 FAG noch von § 92 des Entwurfs erfaßt. Es ist ungereimt, wenn zwar das Weitergeben der Inhalte des Polizeifunks, nicht aber das Abhören des Polizeifunks für eigene Zwecke strafbar sein soll. Bis 1992 wurde die insoweit bei § 18 FAG bestehende Strafbarkeitslücke durch § 15 Abs. 1 FAG geschlossen. Seit 1992 ist jedoch auch der Betrieb von Empfängern, die das Abhören etwa des Polizeifunks ermöglichen, grundsätzlich zulässig, nachdem bis dahin bestehende Empfangsbereichsbeschränkungen bei der Gerätezulassung weggefallen waren. Ein Betreiben solcher Fernmeldeanlagen ist damit auch nach § 15 Abs. 1 FAG nicht mehr strafbar.

Die daraus resultierende Strafbarkeitslücke ist nicht länger hinnehmbar.

Angesichts der technischen und finanziellen Schwierigkeiten einer kurzfristigen Verschlüsselung der BOS-Dienste muß in diesem sicherheitsrelevanten Bereich eine eindeutige Rechtslage geschaffen und durch eine Strafbewehrung in der Allgemeinheit auch ein diesbezügliches Unrechtsbewußtsein erzeugt werden.

Damit werden auch Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 20. November 1992 und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 4./5. November 1993 aufgegriffen. Die IMK hatte seinerzeit gefordert, „in das Fernmeldeanlagengesetz (FAG) durchsetzbare Verbote für ... das Abhören von geschützten Frequenzbereichen durch Unbefugte aufzunehmen". Auch die JMK hatte gefordert, eindeutig zu regeln, „wie dem unbefugten Abhören nicht öffentlicher Aussendungen wie des Polizeifunkes entgegengewirkt werden kann".

80. **Zu § 83**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf den Empfang von Nachrichten, die von einer nicht-hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage übermittelt werden, auszudehnen ist.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf sind nur die von hoheitlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen ausgehenden Nachrichten besonders geschützt. Dieses unterschiedliche Schutzniveau sollte aufgehoben werden.

81. **Zu § 84 Abs. 3**

In § 84 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort „nicht" zu streichen.

Begründung

Datensicherungsmaßnahmen und sonstige Bestimmungen in einer Rechtsverordnung sollten, insbesondere da der Kreis der verpflichteten Stellen in der Rechtsverordnung bestimmt werden kann, nicht ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden.

82. **Zu § 85 Abs. 1**

In § 85 Abs. 1 sind nach dem Wort „Telekommunikationsanlage" die Wörter „auf eigene Kosten" einzufügen.

Begründung

Eine Nebenfolge der Verfügbarkeit von Telekommunikationsanlagen ist u. a. deren Mißbrauchsmöglichkeit durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen müssen es den Sicherheitsbehörden daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten.

83. **Zu § 85 Abs. 2 Satz 2**

In § 85 Abs. 2 ist der Eingangssatzteil in Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates".

Begründung

Die Rechtsverordnung, zu deren Erlaß § 85 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt, berührt auch Belange der Länder. Die Aufgabenerfüllung der Strafverfolgungsbehörden der Länder im Bereich der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs wird ganz wesentlich vom Inhalt dieser Rechtsverordnung beeinflußt. Insbesondere kann die notwendige technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden von den durch die Rechtsverordnung zu regelnden Sachverhalten abhängen. Aus fachlichen Gründen ist daher die Zustimmung des Bundesrates zu dieser Verordnung zu verlangen.

Die Bundesregierung hat am 18. Mai 1995 die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung (BGBl. I S. 722) ohne Beteiligung der Landesjustizverwaltungen, die in der Sache erforderlich gewesen wäre, erlassen.

84. **Zu § 85 Abs. 2 Satz 3**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 85 Abs. 2 Satz 3 ergänzt werden kann, um sicherzustellen, daß zu jedem Zeitpunkt die Überwachbarkeit der Telekommunikation z. B. zu Zwecken der Strafverfolgung (§ 100a StPO) gewährleistet ist. Hierfür ist

- insbesondere eine Regelung erforderlich, nach der die Einrichtungen nicht nur der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt werden, sondern durch eine amtliche Stelle geprüft wird, ob tatsächlich die Einrichtungen vorhanden und funktionsfähig sind;
- ggf. eine Klarstellung erforderlich, daß auch ein Probebetrieb der Telekommunikationsanlage (wenn dabei Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte erbracht werden), nicht zulässig ist, bevor die Überwachbarkeit sichergestellt ist;
- ebenso eine Regelung für den Fall erforderlich, daß eine bestehende Überwachungseinrichtung funktionsuntüchtig wird oder sonst fortfällt.

Begründung

Die Regelung in § 85 Abs. 2 Satz 3 erscheint nicht ausreichend, um eine lückenlose Überwachung der Telekommunikation in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z. B. § 100a StPO) zu ermöglichen.

85. **Zu § 85 Abs. 2 Satz 3**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Form in § 85 Abs. 2 Satz 3 klargestellt werden kann, daß neben den dort bereits ausgeführten Voraussetzungen auch der Abschluß des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Begründung

Die Entwurfsfassung läßt Zweifel offen, ob der Betrieb einer Telekommunikationsanlage schon vor einer Genehmigung aufgenommen werden darf. Es sollte klargestellt werden, daß dies nicht zulässig ist.

86. **Zu § 85 Abs. 4 Satz 3**

§ 85 Abs. 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Für die Kosten, die für die Übertragung der bereitzustellenden Informationen anfallen, gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife."

Begründung

Eine Nebenfolge der Verfügbarkeit von modernen Telekommunikationsanlagen ist u. a. deren Mißbrauch durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Von den Betreibern von Telekommunikationsanlagen kann daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums verlangt werden, den Sicherheitsbehörden die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten. Hierzu gehört auch, daß die Betreiber von Telekommunikationsanlagen für die Bereitstellung von Zugängen zur Überwachung von Telekommunikationsvorgängen keine Kosten in Rechnung stellen.

87. **Zu § 85 Abs. 4**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 85 Abs. 4 ergänzt werden kann, um klarzustellen, daß

- die netzseitig erforderlichen Vorkehrungen und die entsprechenden Investitionskosten vom Betreiber der Telekommunikationsanlage zu tragen sind sowie
- der Betreiber der Telekommunikationsanlage in den von § 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZSEG erfaßten Fällen keine darüber hinausgehende Entschädigung erhält.

Begründung

Die Auffassung der Bundesregierung, daß die Netzbetreiber nach geltendem Recht auf eigene Kosten die netzseitig erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, die sie in die Lage versetzen, ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu erfüllen, wird geteilt. Dieses Anliegen sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Eine Kostenbelastung der Strafverfolgungsbehörden, die über die Regelung in § 17a ZSEG hinausgeht, kommt in Anbetracht der angespannten Haushaltslage nicht in Betracht.

88. **Zu § 85 Abs. 5 Satz 1**

In § 85 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem Wort „Regulierungsbehörde" die Wörter „sowie den Landesjustizverwaltungen" einzufügen.

Begründung

Die statistischen Daten können auch für die Landesjustizverwaltungen von Bedeutung sein.

89. **Zu § 85 Abs. 5**

In § 85 Abs. 5 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Regulierungsbehörde überläßt den Ländern die Statistik unentgeltlich."

Begründung

Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs verfolgt die Statistik den Zweck, eine politische Kontrolle von Abhörmaßnahmen zu ermöglichen und dem Mißbrauch dieses Instrumentariums vorzubeugen. Da die weit überwiegende Zahl von Telekommunikationsüberwachungen von den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder angeordnet wird, liegt es vorrangig in deren Interesse, statistische Angaben über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erhalten. Die Unentgeltlichkeit der Überlassung ergibt sich aus den Amtshilfegrundsätzen.

90. **Zu § 86 Abs. 1 Satz 3**

In § 86 Abs. 1 sind in Satz 3

a) vor dem Wort „Höchstfristen" die Wörter „Mindest- und" sowie

b) nach dem Wort „Betroffenen" die Wörter „sowie der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Stellen"

einzufügen.

Begründung

§ 86 Abs. 6 Nr. 1 sieht – zu Recht – eine Befugnis vor, personenbezogene Daten u. a. an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Diese Befugnis läuft jedoch leer, soweit aufgrund einer allein datenschutzrechtlich ausgerichteten Verordnung nach § 86 die Daten gar nicht mehr vorhanden sind. Es sollte daher deutlich gemacht werden, daß im Rahmen der Rechtsverordnung auch die Belange der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Stellen zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet namentlich, daß nicht nur Höchstfristen für die Speicherung z. B. der Verbindungsdaten (vgl. Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a), sondern auch Mindestfristen erforderlich sind.

91. **Zu § 86**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm die in § 86 Abs. 1 vorgesehene Datenschutzverordnung so rechtzeitig zur Zustimmung zuzuleiten, daß sie möglichst zeitnah mit dem Telekommunikationsgesetz in Kraft treten kann.

Er bittet die Bundesregierung ferner, vorher eine Anhörung der Netzbetreiber, Diensteanbieter, Datenschutzbeauftragten und sonstiger Betroffener durchzuführen, um alle Interessen ausreichend zu berücksichtigen.

92. **Zu § 86**

Der Bundesrat stellt fest, daß die Länder im Rahmen ihrer Kompetenz insbesondere im Rundfunk den Datenschutz regeln. Ferner enthält der Bildschirmtextstaatsvertrag der Länder entsprechende Regelungen. Eine Novellierung dieses Staatsvertrages wird zur Zeit vorbereitet. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß die Bundesregierung die Regelungskompetenz der Länder beim Erlaß der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 1 wahrt.

93. **Zu § 86 Abs. 4**

In § 86 Abs. 4 sind vor dem Punkt am Ende folgende Wörter einzufügen:

„oder soweit die gesetzliche Pflicht besteht, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen".

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Die gesetzlichen Regelungen, wie in § 100a StPO, sollten durch die Bestimmung nicht berührt werden.

94. **Zu § 86 Abs. 6 und 6a – neu –**

§ 86 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Ferner haben die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Auskünfte an die genannten Stellen dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden."

b) Nach Absatz 6 ist folgender Absatz 6a einzufügen:

„(6a) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen dürfen personenbezogene Daten, die sie für die Begründung, Durchführung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Unternehmen und Personen erforderlich ist und der Kunde nicht widersprochen hat."

Begründung

Zu Buchstabe a

Wie die praktischen Erfahrungen aufgrund der bisherigen gesetzlichen Grundlage gezeigt haben, neigen private Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aus Wettbewerbsgründen dazu, den Sicherheitsbehörden die erforderlichen Auskünfte zu verweigern. Die Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung an dieser Stelle ist daher unerläßlich.

Die nach § 86 Abs. 2 normierte Möglichkeit der Datenerhebung geht über den Bestand der Kundendatei erkennbar hinaus. Die Übermittlung solcher Daten, die bereits zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zulässig ist, muß erst recht für präventive Zwecke gegeben sein.

Zu Buchstabe b

Für die in § 86 Abs. 6 Nr. 2 – alt – genannten Zwecke bleibt es bei der vorgesehenen Regelung. Die Vorschrift war aus redaktionellen Gründen neu zu konzipieren.

95. **Zu § 86 Abs. 7**

§ 86 Abs. 7 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Die Kunden können nach ihrer Wahl

1. mit ihrem Namen oder

2. mit ihrem Namen und ihrer Anschrift

entweder in alle öffentlichen einschließlich elektronischer Kundenverzeichnisse oder nur in gedruckte Kundenverzeichnisse eingetragen werden oder sie können verlangen, daß jegliche Eintragung in ein öffentliches Kundenverzeichnis unterbleibt. Auf Verlangen des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind. Nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 im Einzelfall Auskunft über in öffentlichen Verzeichnissen enthaltene Daten der Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Die Auskunft nach Satz 3 darf nur über Daten von Nutzern erteilt werden, die in die Auskunftserteilung eingewilligt haben. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist dies in den Verzeichnissen des Diensteanbieters unverzüglich zu vermerken. Eine nicht erteilte Einwilligung ist auch von anderen Diensteanbietern und von allen Informationsanbietern zu beachten, sobald sie in dem öffentlichen Kundenverzeichnis des Diensteanbieters vermerkt ist."

Begründung

Völlig ungeregelt blieben bisher die Umstände, unter denen Daten von Nutzern in Teilnehmerverzeichnisse aufgenommen werden dürfen, obwohl dies einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Nutzer darstellt, der nicht der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen werden sollte. Deshalb sollte dem bisherigen Absatz 7 die neuen Sätze 1 und 2 vorangestellt werden und die Sätze 4 und 5 neu gefaßt werden.

96. **Zu § 86 Abs. 7**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die weitere Verwendung von den besonders gekennzeichneten Eintragungen in Kundenverzeichnisse durch Dritte entsprechend dem vorgeschlagenen § 87 Abs. 7 Satz 4 in den Bußgeldkatalog des § 93 des Gesetzentwurfs aufgenommen werden sollte.

Begründung

Außerdem hat gerade die jüngste Diskussion über die Verwendung von Kundenverzeichnissen gezeigt, daß der Schutz der Daten von Betroffenen verbessert werden muß.

97. **Zu § 86 Abs. 9 – neu –**

In § 86 ist nach Absatz 8 folgender Absatz 9 anzufügen:

„(9) Die Verpflichtungen nach § 3 der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722) bleiben unberührt."

Begründung

Mit dieser Formulierung soll klargestellt werden, daß die genannten Verpflichtungen gegenüber den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes nicht nachrangig werden.

98. **Zu § 87 Abs. 2 Satz 1**

In § 87 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „aktuellen" die Wörter „und gespeicherten früheren" einzufügen.

Begründung

Eine Auskunft aus den Kundendateien muß auch dann möglich sein, wenn der Anschluß des Kunden bereits gekündigt wurde. Anderenfalls besteht die Möglichkeit, daß Ermittlungen der genannten Behörden durch Kündigung des Anschlusses erschwert oder gänzlich verhindert werden. Ohne dem Verordnungsgeber nach § 86 Abs. 1 vorzugreifen, wird ein Vorhalten der genannten Daten über einen Zeitraum von zwei Jahren für erforderlich gehalten.

99. **Zu § 87 Abs. 3 Nr. 1**

In § 87 Abs. 3 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Justizbehörden sowie sonstigen Strafverfolgungsbehörden,".

Begründung

Der Kreis der öffentlichen Stellen, die Auskünfte nach § 87 Abs. 3 erhalten, sollte weit gefaßt werden, zumal der Entwurf auch eine Verbreitung der Teilnehmerdaten in weitem Umfang an Private vorsieht (vgl. § 12).

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an § 474 Abs. 1 StPO i. d. F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94 – Beschluß) an.

100. **Zu § 87 Abs. 3**

In § 87 Abs. 3 sind vor dem Wort „erteilt" die Wörter „jederzeit und unentgeltlich" einzufügen.

Begründung

Insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist es erforderlich, daß Auskünfte ohne Verzögerung an die Sicherheitsbehörden weitergeleitet werden. Dies ist auch außerhalb der

üblichen Dienstzeiten, insbesondere zu Nachtzeiten, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen. Anderenfalls wäre eine Gefahrenabwehr im Eilfall nicht möglich.

Eine Nebenfolge der Verfügbarmachung von Telekommunikationsdienstleistungen ist u. a. deren Mißbrauchsmöglichkeit durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen haben es den Sicherheitsbehörden daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten.

101. **Zu § 87 Abs. 3 Satz 2 – neu –, Abs. 5 Satz 3, § 93 Abs. 1 Nr. 16**

a) § 87 ist wie folgt zu ändern:

aa) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände hat der Auskunftspflichtige Stillschweigen, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, zu wahren."

bb) In Absatz 5 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In § 93 Abs. 1 sind in Nummer 16 nach dem Wort „hält" folgende Wörter einzufügen:

„, entgegen § 87 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 87 Abs. 5 Satz 3, Stillschweigen nicht wahrt".

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 87 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs, daß über die Tatsache einer Abfrage und die erteilten Auskünfte sowie über deren nähere Umstände Stillschweigen zu bewahren ist, insbesondere gegenüber dem Betroffenen, sollte nicht nur in den Fällen des § 87 Abs. 5, sondern vor allem auch in den Fällen des § 87 Abs. 3 gelten.

Zu Buchstabe b

Notwendige Bewehrung eines Verstoßes als Ordnungswidrigkeit.

102. **Zu § 87 Abs. 4 Satz 1**

In § 87 Abs. 4 ist in Satz 1 das Wort „darf" durch das Wort „hat" und das Wort „weiterübermitteln" durch die Wörter „weiter zu übermitteln" zu ersetzen.

Begründung

Absatz 4 stellt eine Ergänzung der Anspruchsgrundlage dar. Nach dem in der Begründung zu § 87 Abs. 4 zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen überprüft die Regulierungsbehörde das Ersuchen nur in bestimmten Ausnahmefällen. Die Verpflichtung der Regulierungsbehörde ist auch in der gesetzlichen Formulierung klarzustellen. Es ist zudem weder erforderlich noch praktikabel, daß die Regulierungsbehörde ein weiteres Ermessen ausübt. Bereits die in Absatz 3 genannten Behörden treffen die Entscheidung, ob Auskünfte aus den Kundendateien angefordert werden, nach pflichtgemäßem Ermessen. Dementsprechend weist § 87 Abs. 4 Satz 2 die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung den in Absatz 3 genannten Behörden zu.

103. **Zu § 87 Abs. 4 Satz 2 und 3**

In § 87 Abs. 4 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Sie prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu ein besonderer Anlaß besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 3 genannten Behörden."

Begründung

Die Neufassung der Sätze 2 und 3 dient der Klarstellung.

104. **Zu § 87 Abs. 4 Satz 5**

In § 87 Abs. 4 ist Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Die protokollierten Daten dürfen im übrigen nur für Zwecke der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ohne ihre Verwendung die Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Begründung

Die Verwendungsbeschränkung in § 87 Abs. 4 Satz 5 ist zumindest hinsichtlich der Strafverfolgung zu eng. Sie sollte wie in § 11 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes (BR-Drucksache 94/95) gefaßt werden.

105. **Zu § 87 Abs. 5**

In § 87 Abs. 5 Satz 1 ist das Wort „geschäftsmäßig" zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Beschränkung auf geschäftsmäßige Vergabe schafft klar erkennbare Umge-

hungsmöglichkeiten durch ein Ausweichen auf den privaten Bereich, was insbesondere bei der Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der staatlichen Interessen führt. Das Merkmal „geschäftsmäßig" ist zudem nicht präzise und birgt die Gefahr vermeidbarer Auseinandersetzungen mit den angesprochenen Stellen. Die Beschränkung auf eine geschäftsmäßige Weitergabe der Rufnummern ist auch weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen erforderlich.

106. **Zu § 87 Abs. 8**

§ 87 Abs. 8 ist zu streichen.

Begründung

Durch die Änderung des § 87 soll für die berechtigten Behörden der Länder ein kostenfreies Auskunftsersuchen bei der Regulierungsbehörde ermöglicht werden. Dies entspricht auch dem Rechtszustand vor Privatisierung der Telekom. Auskunftsersuchen wurden von der Deutschen Bundespost im Wege der Amtshilfe kostenfrei bearbeitet. Eine Kostenbelastung der Polizei, die nach der Privatisierung der Telekom allein in Bayern für Auskunftsersuchen jährlich insgesamt etwa 500 000 DM beträgt, kann angesichts der angespannten Haushaltslage nicht weiter hingenommen werden und ist im Verhältnis von amtshilfepflichtigen Behörden untereinander auch nicht sachgerecht.

107. **Zu § 88 Abs. 4**

In § 88 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Abweichend von § 38 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes kontrollieren die Aufsichtsbehörden nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes, auch ohne daß hierfür ein Anlaß gegeben sein muß, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten von natürlichen und juristischen Personen bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, ihre Beanstandungen an das Bundesministerium für Wirtschaft zu übermitteln. Ferner sind sie befugt, diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse ihrer Kontrollen mitzuteilen."

Begründung

Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung widerspricht dem vom Bundesdatenschutzgesetz vorgegebenen Kontrollsystem. Hierfür besteht kein sachlicher Grund. Außerdem würden die Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, damit unterschiedlichen Datenschutzkontrollinstanzen unterworfen sein. Im Bereich Telekommunikation unterlägen sie nach dem Gesetzentwurf der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Bereich der Verarbeitung z. B. von Mitarbeiterdaten weiterhin der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden.

108. **Zu § 94**

In § 94 sind folgende Absätze 5 und 6 anzufügen:

„(5) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG, Lizenzen zu übertragen, die zur terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters genutzt werden, steht diesen ein Erwerbsvorrecht zu. Die Deutsche Telekom AG hat den Inhalt eines mit einem Dritten geschlossenen Übertragungsvertrags dem nach Satz 1 Berechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das Erwerbsvorrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Deutschen Telekom AG ausgeübt werden. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506, 508 und 509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Das Erwerbsvorrecht ist nicht übertragbar. Lizenzen zur Rundfunkversorgung können nur in der Weise übertragen werden, daß sich die Lizenz auf das gesamte Verbreitungsgebiet der Rundfunkanstalt oder des Rundfunkveranstalters oder auf einen Teil hiervon erstreckt.

(6) Für die Übertragung des Eigentums an Sendeanlagen, die zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 genutzt werden, an Dritte gilt Absatz 5 entsprechend."

Begründung

Das Programm des ZDF, die 3. Fernsehprogramme der ARD, die privaten Rundfunkprogramme sowie – in den neuen Ländern – das 1. Fernsehprogramm der ARD werden über Sendeanlagen der Deutschen Telekom AG abgestrahlt. Für den Fall, daß die Deutsche Telekom AG beabsichtigt, die hierfür bestehenden Lizenzen auf Dritte zu übertragen und die Sendeanlagen zu veräußern, ist sicherzustellen, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkanbieter Gelegenheit erhalten, die zur Abstrahlung ihrer Programme erforderlichen Lizenzen zu erwerben und die Sendeanlagen zu übernehmen. Ihnen ist deshalb ein Erwerbsvorrecht einzuräumen.

109. **Zu § 95**

In § 95 ist folgender Satz anzufügen:

„Die dem Regulierungsrat nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 1997 vom Regulierungsrat nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens wahrgenommen."

Begründung

Notwendige Übergangsregelung.

110. **Zu § 96 Abs. 1 Nr. 2 a – neu –**

In § 96 Abs. 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

‚2 a. In § 28 werden nach dem Wort „tritt" die Wörter „mit Ausnahme seines § 12" eingefügt.'

Begründung

Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf in § 96 Abs. 1 Nr. 2 – abgesehen von redaktionellen Änderungen – die praktisch äußerst bedeutsame Vorschrift des § 12 FAG unverändert läßt. Zutreffend ist weiter die damit im Entwurf zum Ausdruck kommende Einschätzung, daß § 12 FAG neben den Bestimmungen des Entwurfs – namentlich dessen § 87, der für die Belange der Strafverfolgung § 12 FAG nicht ersetzen kann – gelten muß.

Allerdings läßt der Entwurf die Frage unbeantwortet, was nach dem Außerkrafttreten des FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG, den der Entwurf unverändert läßt) an die Stelle des § 12 FAG treten soll. Dabei ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb für § 12 FAG nach dem 31. Dezember 1997 kein Bedürfnis mehr bestehen sollte. Eine § 12 FAG entsprechende Bestimmung ist neben § 100 a StPO unverzichtbar, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Eine dem § 12 FAG entsprechende Regelung muß daher auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fortgelten.

§ 28 FAG sollte daher dahin gehend geändert werden, daß § 12 FAG auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fortgilt.

111. **Zu § 96**

Der Bundesrat lehnt die in § 96 Abs. 1 Nr. 3 u. a. vorgesehene Aufhebung des § 2 Abs. 2 FAG ab.

Begründung

Das Telefondienstmonopol bleibt bis zum 31. Dezember 1997 bestehen, so daß weiterhin ein Bedarf bestehen kann, mit Zustimmung des Regulierungsrats Verordnungen zur Marktöffnung für diesen Bereich zu erlassen. Ergänzend weist der Bundesrat auf § 96 Abs. 2 hin, wonach das in § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens geregelte Beteiligungsrecht des Regulierungsrats hinsichtlich § 2 Abs. 2 FAG unberührt bleibt.

112. **Zu § 96 Abs. 1 Nr. 3**

In § 96 Abs. 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Es werden aufgehoben:

§ 1 a, § 2 Abs. 1, 3 und 4, §§ 2 a bis 5 e, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 11, §§ 13 bis 15, 18, 20 bis 24 und 27."

Begründung

Die §§ 6, 16, 17, 25 und 26 FAG sind bereits derzeit entweder aufgehoben oder weggefallen.

113. **Zu § 96**

a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die aus der Monopolstellung der Deutschen Telekom AG begründeten Sonderrechte (z. B. § 35 Abs. 7 StVO) aufzuheben oder soweit vertretbar auf alle Lizenznehmer auszudehnen. Bei der Postreform II wurde diese Anpassung aufgrund der bis zum 31. Dezember 1997 bestehenden Monopole der Deutschen Telekom AG zurückgestellt. Mit dem endgültigen Wegfall der Monopole ist diese Privilegierung der Deutschen Telekom AG aufzuheben.

b) Der Bundesrat bittet, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung zu treffen, daß der Deutschen Telekom AG zeitgleich mit der Aufhebung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Netzmonopol) die entsprechenden Lizenzen nach § 6 TKG erteilt werden können.

114. **Zu § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2**

Der Bundesrat sieht noch erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens und dem neuen Telekommunikationsgesetz.

Vorgesehen ist in § 97 Abs. 1, daß das neue Telekommunikationsgesetz im wesentlichen am Tage nach der Verkündigung in Kraft treten soll. Gleichzeitig sollen nach § 96 Abs. 2 wenige Regelungen des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens außer Kraft treten bzw. geändert werden.

Konsequenz dieser Bestimmungen ist, daß bis zum 31. Dezember 1997 das im wesentlichen unveränderte Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens und das neue Telekommunikationsgesetz nebeneinander Gültigkeit haben und beide Gesetze in weiten Teilen gleiche Sachverhalte unterschiedlich regeln. Bei der Abstimmung der beiden Gesetze muß in jedem Fall eine Regelung getroffen werden, nach der die bis zum 31. Dezember 1997 bestehenden Beteiligungsrechte des Regulierungsrats unberührt bleiben.

115. **Zu § 97**

In § 97 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Regelungen des Dritten Teils (§§ 23 bis 31) sowie § 39 treten am 31. Dezember 2002 außer Kraft."

Begründung

Das System der detaillierten Entgeltregulierung birgt die Gefahr, daß auch die Wettbewerber

sich in erster Linie an dem für Telekom festgeschriebenen Preisniveau orientieren. Die Dynamik bei der Entwicklung eines Preiswettbewerbs wird dadurch beeinträchtigt. Auf der anderen Seite ist es wegen der am 1. Januar 1998 gegebenen Marktstruktur unerläßlich, das Entstehen von Wettbewerb durch entsprechende Preisregulierungsmechanismen zu unterstützen. Allerdings sollte deutlich werden, daß dieses marktwirtschaftsfremde Element einer Vorab-Preisregulierung des beherrschenden Anbieters nur auf Zeit hingenommen wird. Aus diesem Grunde sollte die Geltungsdauer dieses Systems von vornherein beschränkt werden. Falls sich absehen läßt, daß zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung ein ausreichend stabiler Wettbewerb sich noch nicht entwickelt hat und somit ein Bedürfnis besteht, die Geltungsdauer der Preisregulierungsvorschriften zu verlängern, könnte dies durch eine sachlich unproblematische Gesetzesänderung erfolgen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Forderung des Bundesrates nach Aufnahme von Regelungen in den Gesetzentwurf, „die der Regulierungsbehörde die Möglichkeit geben,

- bei der Lizenzerteilung Auflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot an Universaldienstleistungen
- sowie Vorgaben hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts der Lizenzgebiete – unter Mitwirkung der Länder – zu machen",

ist aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und aufgrund rechtlicher Erwägungen abzulehnen.

Gegenwärtig steht eine Reihe bedeutender in- und ausländischer Unternehmen vor der Entscheidung, in zweistelliger Milliardenhöhe in den deutschen Telekommunikationsmarkt zu investieren, womit eine große Zahl hochproduktiver Arbeitsplätze geschaffen und die Standortqualität Deutschlands nachhaltig gestärkt würde.

Überzogene Auflagen für den Markteintritt würden die Wettbewerbsmöglichkeiten der potentiellen Anbieter verschlechtern und Standortverlagerungen mit der Folge von Kapitalabflüssen auslösen mit entsprechend negativen Konsequenzen für Wachstum und Beschäftigung. Diese Auflagen würden sich im übrigen keinesfalls wettbewerbs-, sondern allenfalls konzentrationsfördernd auswirken. Die Leidtragenden wären insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, denen der Marktzutritt erheblich erschwert würde, profitieren würde vor allem der etablierte Anbieter, die Deutsche Telekom AG.

Die Vorstellung des Bundesrates, daß über besondere Auflagen beim Marktzutritt und die hiermit verbundene künstliche Beschränkung der Anbieterzahl die Entwicklung international wettbewerbsfähiger Unternehmen gefördert würde, wird von der Bundesregierung ebenfalls nicht geteilt. Unternehmen, die nicht in der Lage sind, auf heimischen Märkten gegen starke – auch nur punktuell ansetzende – Konkurrenz zu bestehen, werden dies im internationalen Wettbewerb erst recht nicht bewerkstelligen können.

Die Forderungen des Bundesrates sind darüber hinaus auch unter dem Aspekt eines angestrebten Ausgleichs zwischen den Leistungsangeboten in ländlichen Räumen und Ballungsgebieten nicht zielführend. Besondere Auflagen mit raumordnungspolitischen Zielsetzungen würden nach internationalen Erfahrungen im Telekommunikationsbereich nur die angestrebte Chancengleichheit auf einem insgesamt niedrigeren Qualitätsniveau zur Folge haben.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die vom Bundesrat angestrebten Ziele im Wettbewerb und ohne staatliche Steuerung des Marktzugangs realisieren lassen. Sie erwartet, daß sich bei dieser Vorgehensweise keine gravierenden Ungleichgewichte im Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen zuungunsten der Fläche einstellen werden. Die Aufnahme von Elementen staatlicher Investitionslenkung und -planung in den vorliegenden Gesetzentwurf würde die von der Bundesregierung verfolgte Zielsetzung, die Schaffung günstiger ordnungspolitischer Rahmenbedingungen für die neue Branche Telekommunikation, ins Gegenteil verkehren.

Unabhängig von der Förderung wettbewerblicher Prozesse in der Telekommunikation trägt der Gesetzentwurf infrastrukturellen Belangen mit den Regelungen zum Universaldienst in dem vom Verfassungsgeber in Artikel 87f GG geforderten Umfange vollständig Rechnung. Der Gesetzentwurf enthält in den §§ 16ff. umfangreiche und geeignete Vorschriften, um eine angemessene, flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland zu gewährleisten.

Dies bedeutet zugleich, daß nicht nur ökonomische, sondern auch schwerwiegende rechtliche Gründe gegen die Vorschläge des Bundesrates sprechen. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Vorgabe von Lizenzgebieten, verbunden mit Flächendeckungsauflagen oder gar eine Beschränkung der Anzahl der Lizenzen weder mit europäischem Recht noch mit nationalem Verfassungsrecht in Einklang zu bringen.

Nach den Artikeln 52 und 59 des EG-Vertrages, die die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit regeln, haben Beschränkungen dieser Rechte verhältnismäßig zu sein. Auch die Artikel 12 und 14 GG (Berufs- und Gewerbefreiheit) beinhalten, daß die Rechte der Betroffenen, hier also der Lizenznehmer, nur eingeschränkt werden dürfen, wenn dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Gegen diese Grundsätze würde jedoch bei Umsetzung der Bundesratsvorschläge verstoßen, da die Rechte der künftigen Lizenznehmer erheblich eingeschränkt würden, ohne daß dies zur Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung erforderlich wäre.

Diese Grundsätze haben ihren Niederschlag auch in der jüngst verabschiedeten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG gefunden. Bei Aufnahme der o. g. Regelungen in das Telekommunikationsgesetz wäre mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu rechnen. Das Ziel, einen stabilen rechtlichen Rahmen zu schaffen, wäre verfehlt.

Schließlich läßt sich Artikel 87f GG – der deutlich den Willen des Verfassungsgebers zum Ausdruck

bringt, daß im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu erbringen sind – lediglich entnehmen, daß der Bund flächendeckend, d. h. sowohl in Verdichtungs- als auch in ländlichen Räumen, eine Grundversorgung gewährleisten muß. Keinesfalls jedoch gibt Artikel 87f vor, daß der Bund dafür sorgen muß, daß überall, also auch in ländlichen Gebieten, immer mehrere Anbieter miteinander konkurrieren. Das ist auch sinnvoll, denn Wettbewerb läßt sich nicht erzwingen. Man kann nur – wie es mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geschieht – günstige Rahmenbedingungen für seine Entstehung schaffen und einen existierenden Wettbewerb vor Verfälschungen schützen. Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, daß sich bei der regionalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland mit den Regelungen des Gesetzentwurfes auch in den ländlichen Räumen Wettbewerb entwickeln wird.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft.

Die Sonderzuweisung an die Kartellgerichte – soweit es um wettbewerbliche Fragen geht – wird für nicht sachgerecht erachtet.

Der Entwurf regelt das typischerweise dem Verwaltungsrecht zuzuordnende Verhältnis zwischen einer Behörde einerseits (Hoheitsträger) und privaten Unternehmen andererseits (Private), denn bei der Lizenzerteilung, der Frequenzzuteilung (Verwaltungsakte), Vorgaben für die Ausgestaltung von Telekommunikationsanlagen (öffentliche Sicherheit), Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und Datenschutzes, Kontrolle und Durchsetzung mittels u. a. Zwangsgeldfestsetzung, um nur einige normierte Tatbestände beispielhaft zu nennen, liegen Schwerpunkte des Gesetzes, die weit über wettbewerbsrechtliche Fragen hinausgehen. Die Vorschriften sind in Anlehnung und unter Bezugnahme auf das subsidiär geltende Verwaltungsrecht, insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungskostengesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz gefaßt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich bei den Regelungen des Entwurfes um grundrechtsrelevante Bereiche handelt, sind die Voraussetzungen, unter denen in Grundrechte eingegriffen werden darf oder die zur Wahrung der Grundrechte erforderlich sind, normiert (Ausfluß des Wesentlichkeitsgrundsatzes). Alle Entscheidungen und Maßnahmen der Regulierung müssen verhältnismäßig sein (Grundsatz der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), so daß sich deutlich zeigt, wie wichtig die Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichts für diese Materie ist.

Soweit sich also Rechtsstreitigkeiten auf hoheitliche Maßnahmen der Regulierungsbehörde beziehen, erscheint eine Zuständigkeit von Zivilgerichten verfahrenstechnisch problematisch. Selbst wenn – vergleichbar mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – einige prozeßrechtliche Sondervorschriften aufgenommen würden, um z. B. abweichend von der Zivilprozeßordnung den Untersuchungsgrundsatz gelten zu lassen, ist es nicht zweckmäßig, die Zuständigkeit der Kartellgerichte auf alle Bereiche des Telekommunikationsgesetzes auszudehnen (z. B. Datenschutzkontrolle, Ordnungswidrigkeiten), so daß auch nach den Vorstellungen des Bundesrates mehrere Gerichtszweige Zuständigkeiten behielten.

Es ist jedoch richtig, daß vor allem im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Entgeltregulierung und den Zusammenschaltungsvereinbarungen wettbewerbliche Fragestellungen in Anlehnung an das GWB geregelt sind. In Anbetracht der o. g. Teile des Gesetzes und vor dem Hintergrund grundsätzlicher prozeßrechtlicher Erwägungen hält es die Bundesregierung allerdings für nicht sinnvoll, hier einen Sonderrechtsweg einzuführen.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß verschiedene Entwicklungen in der Telekommunikation Reaktionen des Gesetzgebers in bezug auf die Überwachbarkeit erfordern.

Welche Telekommunikationsanlagen künftig überwachbar sein sollen, bleibt jedoch der Regelung in den Fachgesetzen (G 10, StPO und AWG) vorbehalten. Entsprechende Anpassungen dieser Gesetze werden derzeit vorbereitet. Die Vorschriften im Telekommunikationsgesetz stehen der Überwachung z. B. von Corporate Networks nicht entgegen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung hat die Frage überprüft.

Die Bundesregierung hält die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten für ausreichend. Insbesondere durch die Regelung in § 88 des Entwurfes, in der eine abgestufte Möglichkeit der Durchsetzung von Verpflichtungen vorgesehen ist – die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Betreiber von Telekommunikationsanlagen und der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen kann mit Zwangsgeld bis zu 3 Mio. DM (§ 88 Abs. 2 TKG-E), Untersagung des Betriebs der Telekommunikationsanlage oder des Angebots der Telekommunikationsdienstleistung (§ 88 Abs. 3 TKG-E) oder mit Bußgeld bis zu 1 Mio. DM (§ 93 Abs. 1 Nr. 13 bis 16 TKG-E i. V. m. § 93 Abs. 2 TKG-E) belegt werden –, ist die Zusammenarbeit der Betreiber mit den Sicherheitsbehörden gewährleistet.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung hat die Frage überprüft.

Bei der Erstellung des Entwurfes des TKG hat die Bundesregierung die Belange der Sicherheitsbehörden umfassend berücksichtigt. Die diesbezüglichen Vorschriften bilden einen in sich ausgewogenen Regelungsmechanismus.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Zusammenwirken der Betreiber in genügender Weise rechtsverbindlich normiert ist, so daß für die Sicherheitsbehörden hieraus Defizite nicht entstehen. Durch die Regelungen der §§ 84, 85, 87, 88 und 89 des Entwurfes sind die Interessen der öffentlichen Sicherheit, die als Regulierungsziel in § 2 des Entwurfes auch ausdrücklich aufgeführt sind, in besonderem Maße berücksichtigt.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Regelungen zum Geheimschutz nicht in das Telekommunikationsgesetz aufzunehmen sind, weil sich entsprechende Regelungen in den dafür vorgesehenen Spezialgesetzen (u. a. im SÜG und G 10) sowie im Geheimschutzhandbuch für die Wirtschaft finden.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, schon in § 1 die Belange des Rundfunks aufzuführen, nicht zu. Die Hervorhebung eines einzelnen Bedarfsträgers im Rahmen der Darstellung des Gesetzeszwecks würde den nicht gewollten Eindruck erwecken, daß die Belange anderer Bedarfsträger nicht oder mit gegenüber dem Rundfunk geringerem Gewicht zu berücksichtigen seien.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die maßgeblichen Regulierungsziele, an denen sämtliche Regulierungsmaßnahmen in einem wettbewerblichen Umfeld auszurichten sind, werden in § 2 Abs. 2 umfassend abgebildet. Insbesondere Nummer 4 des Vorschlags, der als Regulierungsziel die Sicherstellung der Übertragungswege für die Rundfunkversorgung nennt, begründet eine unter wettbewerblichen Bedingungen nicht gerechtfertigte allgemeine Vorrechtstellung für den Rundfunk.

Die Bundesregierung schlägt allerdings vor, die im Bereich der Frequenzverwaltung relevanten Rundfunkbelange in das Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 4 aufzunehmen und hier zu ergänzen: „..., auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks,".

Zu Nummer 9

Der Aspekt ist nach Ansicht der Bundesregierung bereits durch § 2 Abs. 2 Nr. 5 abgedeckt.

Zu Nummer 10

Das Telekommunikationsgesetz regelt keine rundfunkrechtlichen Sachverhalte. Es betrifft ausschließlich die technischen Vorgänge der Nachrichtenübermittlung, unabhängig davon, welchen Inhalts die zu übermittelnden Nachrichten sind (vgl. hierzu § 3 Begriffsbestimmungen zu „Telekommunikation" einschließlich der entsprechenden Begründung). Bei den Nachrichten kann es sich dementsprechend um menschliche Sprache, Bilder, Daten oder Töne – auch in der Form von Rundfunkprogrammen – handeln. Der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 verwendete Begriff der effizienten Frequenznutzung unterliegt ebenfalls diesem Verständnis und läßt die rundfunkrechtliche Zuständigkeit der Länder unangetastet. Im übrigen wird auf den Ergänzungsvorschlag der Bundesregierung unter Nummer 8 verwiesen.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung hält die Verwendung des Begriffs „gewerblich" in § 3 Nr. 12, 15 und 16 für sachgerecht. Der Begriff entspricht der Definition des Sprachtelefondienstes in der Richtlinie der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (90/388/EWG).

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Vorschrift dient dem Zweck, einer Umgehung des Lizenzerfordernisses entgegenzuwirken. Die Beweislast kann nur dem potentiell lizenzpflichtigen Betreiber von Übertragungswegen auferlegt werden. Eine besondere Behandlung kommunaler Netzbetreiber wäre hierbei nicht sachgerecht.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Für diejenigen Rundfunkanstalten, die ihr Sendernetz auf der Grundlage einer Verleihung gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) betreiben, gewährt § 94 Abs. 4 einen Bestandsschutz.

Zu Nummer 15

Auf Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine solche Regelung mit europäischem und nationalem Recht nicht vereinbar ist. Zur Begründung wird auch auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nebenbestimmungen können nur im Rahmen des geltenden Rechts gemacht werden. Eine offene Definition wäre nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19

Die vom Bundesrat geforderte Änderung widerspricht dem ausweislich der Begründung verfolgten Regelungszweck. Die Lizenz ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht gewährleistet, daß die geforderten Kriterien additiv erfüllt sind. Die geforderte Ersetzung des Wortes „und" durch das Wort „oder" hätte zur Folge, daß eine Versagung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bereits dann ausscheidet, wenn der Antragsteller alternativ eine der erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Zu Nummer 20

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Gründe, aus denen die Lizenzerteilung versagt werden kann, müssen nach Ansicht der Bundesregierung im Gesetz abschließend aufgeführt sein, um so für die Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit und die Gewähr dafür zu bieten, daß ein Marktzutritt „aus anderen Gründen" nicht verwehrt wird.

Zu Nummer 21

Die Bundesregierung sieht für die vorgeschlagene Ergänzung keine Regelungsnotwendigkeit und verweist hierzu auf die Regelung des § 85 Abs. 2 Satz 3, nach der der Betrieb einer Telekommunikationsanlage erst aufgenommen werden darf, wenn der Betreiber die technischen Einrichtungen für Überwachungsmaßnahmen eingerichtet und dies der Regulierungsbehörde schriftlich angezeigt hat. Sind der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen nicht gewährleistet, liegt bereits ein Lizenzversagungsgrund nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a i. V. m. Satz 2 Nr. 1 vor.

Zur Durchsetzung der Pflichten im Elften Teil des Gesetzes stützt sich die Bundesregierung auf die Mittel des Strafrechts, Ordnungswidrigkeitenrechts und Verwaltungsvollstreckungsrechts, denn Anknüpfungspunkt für diese Verpflichtungen ist die tatsächliche Betätigung, nicht die Stellung als Lizenzinhaber. Gegenüber den im Gesetzentwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten wären Lizenzverweigerung bzw. -entzug erheblich weniger differenziert einsetzbar, und sie würden ihren Zweck im lizenzfreien Bereich völlig verfehlen.

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt der Feststellung zu, daß die verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht angetastet wird. Der Gesetzentwurf entspricht ihr. Vergleiche im übrigen die Ausführungen zu Nummer 10.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 24

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Versteigerungen dienen dazu, den wirtschaftlichen Knappheitspreis der Frequenzen zu ermitteln. Erlöse werden dem Bundeshaushalt zugeführt. Eine Zweckbindung der Erlöse ist nicht beabsichtigt und wäre über einen Sonderfonds auch rechtlich nicht möglich.

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Begründung, wegen der erwünschten Bevorzugung von Bewerbern mit größerem Lizenzgebiet sei das Versteigerungsverfahren nicht geeignet, nicht schlüssig ist. Wie die Vergabe im Einzelfall zu erfolgen hat und welche Bestimmungen und Auflagen mit der Vergabe verbunden sind, muß zuvor jeweils festgelegt sein. Das ist nach § 11 des Entwurfes so auch vorgesehen.

Zu Nummer 26

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits in seiner jetzigen Fassung die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen im Versteigerungsverfahren in ausreichendem Maße. Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 hat die Regulierungsbehörde die Mindestvoraussetzungen so festzulegen, daß keine unnötig hohen Marktzugangshürden aufgerichtet werden. Nach § 11 Abs. 4 Satz 3 sind die Verfahrensregeln im einzelnen diskriminierungsfrei auch in bezug auf die Unternehmensgröße potentieller Bieter festzulegen.

Die Bundesregierung ist aber bereit, zur weiteren Klarstellung in Satz 3 des Absatzes 4 anzufügen: „... und die Belange kleinerer und mittlerer Unternehmen berücksichtigen."

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zur Begründung wird auf Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 28

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eines gesonderten Vergabeverfahrens für den Rundfunk bedarf es nicht, da die Regelungen des § 11 eine Berücksichtigung der Belange des Rundfunks ermöglichen und so auf alle Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, auch auf diejenigen, die Übertragungswege für Rundfunk betreiben, angewendet werden können. Daher bleiben die rundfunkrechtlichen Zuständigkeiten der Länder unangetastet. Hinsichtlich der besonderen Berücksichtigung der Rundfunkbelange im Rahmen der Frequenzordnung wird auf die im Siebten Teil des Ge-

setzes geregelten Beteiligungen des Bundesrates verwiesen.

Zu Nummer 29

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch den Gesetzentwurf und die bereits im Entwurf vorliegende Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 des Entwurfes (Universaldienstleistungsverordnung) wird die geltende Rechtslage (vgl. § 5 TPflLV) fortgeschrieben. Im übrigen stimmt die Bundesregierung in der Sache dem Vorschlag zu, daß Notrufe nicht daran scheitern dürfen, daß keine Münzen oder gültige Telefonkarten zur Hand sind. Eine der derzeit gültigen Fassung der Verordnung zur Regelung der Pflichtleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM (TELEKOM-Pflichtleistungsverordnung) entsprechende Regelung wird die Bundesregierung in den Entwurf einer Universaldienstleistungsverordnung übernehmen.

Zu Nummer 30

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß nur die Vorschrift des § 85 des Entwurfes hervorgehoben werden sollte. Durch die Regelung in § 88 bestehen abgestufte Möglichkeiten, die Verpflichtungen nach § 85 oder der Rechtsverordnung aufgrund des § 85 durchzusetzen. Die Bundesregierung ist aber auch der Meinung, daß als „letztes Mittel" ein Widerruf der Lizenz möglich sein muß. Sie überprüft deshalb, ob die Formulierung in § 14 ausreichend ist, um in dem Falle, in dem die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 nicht oder nicht mehr vorliegen, eine erteilte Lizenz zu widerrufen.

Zu Nummer 31

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 32

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Grundsätze für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation sind gemeinschaftsweit festgelegt: In der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1994 (94/C 48/01) wird der Universaldienst ausdrücklich als Mindestdienst qualifiziert. Dies wird von der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 13. März 1996 (KOM[96] 73) dahin gehend präzisiert, daß der Universaldienst einen Sprachtelefondienst einschließlich eines Festnetzanschlusses umfaßt, derzeit jedoch nicht etwa ISDN. Diese Auffassung hat der Rat der Telekommunikationsminister bei seiner politischen Einigung über den gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über Zusammenschaltung und Gewährleistung des Universaldienstes in der Telekommunikation am 21. März 1996 ausdrücklich bestätigt.

Die Bundesregierung ist wie die Europäische Kommission und der Rat der Auffassung, daß eine über das Mindestangebot hinausgehende Definition des Universaldienstes das Entstehen von Wettbewerb erheblich behindern würde. Dies würde dazu führen, daß der zentrale Zweck dieses Entwurfes eines Telekommunikationsgesetzes verfehlt würde.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auslegung des Artikels 87f Abs. 1 GG durch den Bundesrat. Gemäß Artikel 87f Abs. 1 GG gewährleistet der Bund flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen. Dieses Staatsziel soll gegenüber anderen Ausprägungen des Sozialstaatsgebots nicht unangemessen hervortreten. Der staatliche Handlungsauftrag zielt auf die Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung durch Sicherung der aus der Sicht der Benutzer angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen (s. Begründung zu Artikel 87f Abs. 1, BT-Drucksache 12/7269 S. 5). Der Vorschlag des Bundesrates hätte zur Folge, daß sowohl die investitionsbereiten Unternehmen wie auch die Verbraucher und damit der Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt im Vergleich zu den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen erhebliche Nachteile in Kauf zu nehmen hätten.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Entwurfes eines Telekommunikationsgesetzes sind in dieser Hinsicht notwendig, um zu verhindern, daß die erforderliche Entwicklungsoffenheit des Universaldienstbegriffes nicht zu einer zu weitgehenden Festlegung von Universaldienstleistungen führt. Auf diese Regelungen kann auch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht verzichtet werden. Die Marktteilnehmer benötigen eine klare Perspektive, worin der Universaldienst bestehen kann.

Zu Nummer 33

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Zu Buchstabe a treffen die Ausführungen der Bundesregierung zu Nummer 32 ebenfalls zu. Darüber hinaus ist anzumerken, daß die Entwicklungsoffenheit des Universaldienstbegriffes dadurch gewährleistet ist, daß seine konkrete Festlegung in einer Rechtsverordnung erfolgt.

Zu Buchstabe b ist zu bemerken, daß dieser Vorschlag mit der Absicht der Bundesregierung, die Menge an Dienstleistungen zu begrenzen, die als Universaldienstleistungen festgelegt werden können, nicht vereinbar ist. Insofern gelten auch hier die Ausführungen der Bundesregierung zu Nummer 32.

Zur Finanzierung von Defiziten bei der Erbringung von Universaldienstleistungen können aus rechtlichen Gründen im übrigen nur Unternehmen herangezogen werden, die entsprechende Dienstleistungen erbringen.

Zu Nummer 34

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 35

Die Forderung, dem Bundesrat den Entwurf der nach § 16 Abs. 2 zu erlassenden Universaldienstleistungs-

verordnung so rechtzeitig zuzustellen, daß ein zeitgleiches Inkrafttreten der Rechtsverordnung und des Telekommunikationsgesetzes sichergestellt ist, deckt sich mit der Absicht der Bundesregierung.

Zu Nummer 36

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die hier vorgeschlagene Regelung, Rundfunk sei nicht Teil der Universaldienstleistungen, ergibt sich eindeutig aus § 16 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes des Telekommunikationsgesetzes und bedarf keiner besonderen zusätzlichen Erwähnung (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Nummer 10).

Zu Nummer 37

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft. Sie hält die getroffene Regelung für ausgewogen.

Zu Nummer 38

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Regulierungsbehörde, Universaldienstleistungen auszuschreiben, würde sich auch auf die Fälle beziehen, bei denen nach Anhörung der in Frage kommenden Unternehmen und in Kenntnis der Marktstruktur im Falle einer Ausschreibung kein tragfähiges Ergebnis zu erwarten ist. Dagegen lassen die Regelungen des Entwurfes eines Telekommunikationsgesetzes alle Möglichkeiten offen, Universaldienstleistungen immer dann auszuschreiben, wenn dies sinnvoll ist, wobei ebenfalls das vorgeschlagene Grundmuster „Freiwilliges Angebot – öffentliche Ausschreibung – Verpflichtung" berücksichtigt wird.

Die im Vorschlag des Bundesrates vorgesehene Option, nicht marktbeherrschende Anbieter zu verpflichten, auch wenn auf dem Markt ein Anbieter marktbeherrschend ist, widerspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und überschätzt den Handlungsspielraum eines nicht marktbeherrschenden Unternehmens, das einem marktbeherrschenden Unternehmen gegenübersteht.

Zu Nummer 39

Die Frage, wie dem ausgleichsberechtigten Unternehmen nach § 20 Abs. 2 zustehende Zinsen eingefordert werden sollen, ist im Gesetzentwurf ausreichend geregelt.

Zu Nummer 40

Die Bundesregierung schlägt vor, die Überschrift wie folgt zu fassen: „Entgeltregulierung". Damit wird der Kernbereich der Regelungen des Dritten Teils beschrieben.

Zu Nummer 41

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag unter Hinweis auf die Ausführungen zu Nummer 33 Buchstabe b ab. Universaldienstleistungen können demnach nur lizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen oder die Dienstleistungen sein, die mit lizenzpflichtigen Telekommunikationsdienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die Regelungen zum Universaldienst sind im übrigen ausreichend, um die damit verfolgten Regulierungsziele zu erreichen. Aus diesem Grunde ist die Erweiterung des Widerspruchsrechts der Regulierungsbehörde auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Universaldienstleistungen nicht erforderlich.

Zu Nummer 42

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 43

Die Bundesregierung lehnt die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlaß der Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 ab. Die Ausgestaltung der Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung berührt allein unternehmerische bzw. wettbewerbspolitische Belange, so daß sich hieraus kein Mitwirkungsbedarf des Bundesrates ergibt. Die Maßstäbe für die Bestimmung der Preise von Universaldienstleistungen werden in der Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 festgelegt; hier ist die Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich vorgesehen.

Zu Nummer 44

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Formulierung „mit der Maßgabe" beinhaltet, daß nach dieser Bestimmung genehmigte Tarife automatisch an die Stelle der nichtgenehmigten Tarife treten. Soweit die Gesetzesbegründung eine andere Regelung zu erkennen gibt, handelt es sich um eine versehentliche redaktionelle Abweichung. Ausschlaggebend für den Gehalt der Bestimmung ist der Wortlaut des Gesetzentwurfes.

Zu Nummer 45

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als in § 32 Abs. 2 Satz 3 hinter dem Wort „Nutzung" das Wort „ihrer" ersetzt werden sollte durch die Wörter „dieser Leistungen für ihre".

Zu Nummer 46

Die Regelung des § 33 dient der Umsetzung der entsprechenden Regelung gemäß Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provisions – ONP). Der personelle Anwendungsbereich, der sich gegenwärtig auf Inhaber besonderer oder ausschließlicher Rechte bezieht, wird sich nach einer derzeit vorbereiteten Anpassung künftig auf Anbieter erstrecken, die über signifikante Marktmacht verfügen.

Zu Nummer 47

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen auf. Sie wird die Auswirkungen des Vorschlags im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüfen und die erforderlichen Änderungsvorschläge vorlegen.

Zu Nummer 48

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelungen der Rechtsverordnung zur Netzzusammenschaltung betreffen nicht Fragen der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet. Diese sind vielmehr von den Regelungen zum Universaldienst erfaßt, bei denen eine Beteiligung des Bundesrates sichergestellt ist.

Zu Nummer 49

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Rahmen der Erarbeitung der Zusammenschaltungsverordnung nach § 34 Abs. 3 überprüfen.

Zu Nummer 50

Die Bundesregierung nimmt zu den Feststellungen nicht Stellung, sondern verweist darauf, daß sich die Kundenschutzverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, selbstverständlich im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Kompetenzen halten wird.

Zu Nummer 51

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen auf. Sie wird die Auswirkungen des Vorschlags überprüfen und die erforderlichen Änderungsvorschläge vorlegen.

Zu Nummer 52

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen insofern zu, daß im Hinblick auf die Zuständigkeit für internationale Angelegenheiten eine Änderung erforderlich ist. Sie wird die Auswirkungen des Vorschlags überprüfen und die erforderlichen Änderungsvorschläge vorlegen.

Zu Nummer 53

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen auf. Sie wird die Auswirkungen des Vorschlags überprüfen und die erforderlichen Änderungsvorschläge vorlegen.

Zu Nummer 54

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Soweit Belange des Rundfunks berührt sind, werden die Beteiligungsrechte der Länder durch den Gesetzentwurf gewahrt. Anders als der Bundesrat es vorschlägt, hält die Bundesregierung über die Zustimmungspflicht des Bundesrates zu den Verordnungen im Siebten Teil des Entwurfes, insbesondere zu der Verordnung nach § 45 Abs. 3 die Beteiligung der Länder in der Legislative für angemessen.

Zu Nummer 55

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Um eine weitgehende Rechtsklarheit für Planer und Nutzer zu schaffen, bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung nicht des Erlasses einer Fülle von Teilplänen zur Frequenznutzung jeweils als Rechtsverordnung.

Es kommt darauf an, die Aufstellung der einzelnen Frequenznutzungspläne transparent zu gestalten und den (potentiellen) Nutzern Beteiligungsrechte bei der Aufstellung zu gewähren. Diesem Anliegen wird mit der Verordnungsermächtigung in § 45 Abs. 3 des Entwurfes Rechnung getragen.

Weitere Verordnungsermächtigungen sind nach Ansicht der Bundesregierung nicht zweckmäßig, weil mit ihnen die Gefahr verbunden ist, daß die zuvor gewährten Beteiligungsrechte umgangen und die Inkraftsetzung der Pläne verzögert werden könnten.

Zu Nummer 56

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie hält die vorgeschlagene Knüpfung der Frequenzzuteilung an die vorherige Erteilung einer rundfunkrechtlichen Zulassung nicht für erforderlich. Dies folgt aus der Regelungssystematik des Entwurfes, die ausschließlich telekommunikationsrechtliche Sachverhalte regelt und rundfunkrechtliche Zuständigkeiten ausdrücklich unberührt läßt.

Auf die Ausführungen zu Nummer 10 wird verwiesen.

Zu Nummer 57

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen auf. Sie wird die Auswirkungen des Vorschlags überprüfen und die erforderlichen Änderungsvorschläge vorlegen.

Zu Nummer 58

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine entsprechende Regelung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für Rundfunkbelange ist nicht Gegenstand und Regelungsgehalt dieses Gesetzes. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 59

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es handelt sich hier ausschließlich um Aufwendungen des Bundes, dem die Festlegung der Frequenzordnung obliegt.

Zu Nummer 60

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung des § 49 Abs. 1 Satz 1, die die Nutzungsberechtigung öffentlicher Wege auch bei einer nur vorübergehenden Beschränkung des Widmungszwecks zuläßt, entspricht dem geltenden Telegraphenwegegesetz. Dies bedeutet keine überflüssige Einschränkung des Trägers der Straßenbaulast, denn es ist dem Nutzungsrecht immanent, daß der Lizenznehmer die zu dessen Wahrnehmung erforderlichen Herstellungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten durchführen kann, ohne für die damit verbundene vorübergehende Beschränkung des Widmungszwecks einer besonderen Erlaubnis zu bedürfen. Eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung, die dem Entstehen oder dem Fortdauern des Durchleitungsrechts entgegensteht, ist sachgerecht erst bei einer dauernden Beeinträchtigung des Widmungszwecks anzunehmen.

Zu Nummer 61

Die Bundesregierung hält das in § 49 für Lizenznehmer normierte unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege für verfassungsrechtlich zulässig und ordnungspolitisch geboten. Sie weist nachdrücklich noch einmal auf die erhebliche Bedeutung des unentgeltlichen Wegenutzungsrechts für die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Telekommunikationsunternehmen hin.

Die wesentlichen rechtlichen Argumente werden durch die Gutachten der Professoren Bullinger und Scholz gestützt, auf die verwiesen wird. Hervorzuheben ist die aus Artikel 73 Nr. 7 GG folgende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung beinhaltet, sämtliche technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung, also auch das Durchleitungsrecht in öffentlichen Wegen, zu regeln. Zugleich ist das unentgeltliche Wegenutzungsrecht akzessorisches Recht zur Gewährleistungspflicht des Bundes nach Artikel 87f Abs. 1 GG, da es unabdingbar der Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Sicherstellung flächendeckend angemessener Telekommunikationsdienstleistungen dient.

Ein Verstoß gegen grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen der Gemeinden ist mit den geplanten Regelungen nicht verbunden. Ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nach Artikel 28 Abs. 2 GG liegt nicht vor. Rechtshistorisch waren Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation noch nie Gegenstand kommunaler Selbstverwaltung, sondern wurden seit jeher bundesstaatlich gewährleistet. Auch dem Erfordernis der kommunalen Mitwirkung ist ausreichend Rechnung getragen. Soweit es um Fragen der technischen Ausgestaltung des unentgeltlichen Nutzungsrechtes geht, steht dem jeweiligen Wegebaulastträger nach § 49 Abs. 3 ein Zustimmungsrecht zu. Ebensowenig ist die finanzielle Eigenverantwortlichkeit der Kommunen verletzt, da den Gemeinden durch die Neuregelung keine zusätzlichen Kosten aufgebürdet werden.

Neben den rechtlichen Erwägungen stehen vor allem ordnungs- und wirtschaftspolitische Gründe für ein unentgeltliches Wegenutzungsrecht:

Die Erhebung von Wegenutzungsentgelten würde dem Ziel der vorgesehenen Liberalisierung zuwiderlaufen, durch Wettbewerb Innovationspotentiale auszuschöpfen und so ein flächendeckendes, nachfragegerechtes und kostengünstiges Angebot an Telekommunikationsdienstleistungen bereitzustellen. Eine Entgeltpflicht hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung. Sie würde das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen unnötig verteuern. Die Verteuerung würde auch dazu führen, daß sich neue Dienstleistungen nur verzögert einführen lassen und damit vorhandene Innovationspotentiale nicht frühzeitig und im möglichen Umfang ausgeschöpft werden.

Wesentlich ist nach Auffassung der Bundesregierung auch, daß die Erhebung von Wegenutzungsentgelten gerade den Infrastrukturausbau und damit das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen in ländlichen Gebieten im Vergleich zu Ballungsräumen erheblich und überproportional verteuern würde. Die Attraktivität dieser ländlichen Räume für Investitionen würde stark gemindert.

Entgegen den Befürchtungen auf kommunaler Ebene erwartet die Bundesregierung durch die Regelung des § 49 keine Konsequenzen für die Einnahmen der Kommunen im Energieversorgungsbereich. Wegen des anerkannten Bestandsschutzinteresses der Gemeinden an dem Finanzierungssystem in diesem Bereich bleiben die dort erhobenen Konzessionsabgaben unberührt.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates sieht die Bundesregierung daher keinen Grund, die seit Jahrzehnten geltenden Rechtsgrundlagen für ein unentgeltliches Wegenutzungsrecht, die im Gesetzentwurf lediglich fortgeschrieben werden, im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes zu ändern, zumal im europäischen Vergleich die Nutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien in fast allen Staaten – nach Kenntnis der Bundesregierung mit Ausnahme von Portugal – unentgeltlich möglich ist.

Zu Nummer 62

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eines gesonderten „Planfeststellungsverfahrens" bedarf es nicht. Jeder Lizenznehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf Nutzung der Straßen und Wege. Soweit im Einzelfall über die Zustimmung des Straßenbaulastträgers ausnahmsweise weitere Genehmigungen für die Benutzung erforderlich sind, ist jeder Lizenznehmer verpflichtet, diese Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Die Regelung in Absatz 4 ist zur Vermeidung von Interessenkollisionen notwendig.

Zu Nummer 63

Die Bundesregierung lehnt die Aufnahme der vorgeschlagenen Kostenregelung ab, da es sich um eine Angelegenheit der Landesgesetzgebung handelt.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 64 verwiesen.

Zu Nummer 64

Die Bundesregierung prüft im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob die gesetzliche Vorgabe einer Dokumentationspflicht notwendig ist.

Zu Nummer 65

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 14 GG bedeuten würde, wenn die vorgeschlagene gesetzliche Vorrangregelung aufgenommen würde. In der Praxis werden entsprechende Vereinbarungen in den Fällen geschlossen werden, in denen für beide Parteien ein wirtschaftliches Interesse besteht. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es dabei nicht.

Mit der Regelung des § 50 des Gesetzentwurfes sollen im übrigen alle Mitbenutzungsmöglichkeiten, auch die „anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehener Einrichtungen", sofern eine Zumutbarkeit besteht, voll ausgeschöpft werden. Daß die Gewinnerzielungsabsicht der Unternehmen dem entgegensteht, sieht die Bundesregierung nicht. Vielmehr ist entscheidend, daß Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit angeboten werden.

Zu Nummer 66

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 67

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 68

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Textvorschlag des Bundesrates zu Nummer 68 läuft darauf hinaus, § 56 Satz 1 in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung zu streichen. Das hält die Bundesregierung nicht für richtig.

Die Bundesregierung ist aber bereit, das weitergehende Anliegen des Bundesrates nach mehr Klarstellung aufzunehmen. Sie wird die Auswirkungen des Vorschlags im einzelnen überprüfen und die erforderlichen Änderungsvorschläge vorlegen.

Zu Nummer 69

Nach Auffassung der Bundesregierung steht § 56 des Entwurfes nicht mit Artikel 14 GG in Widerspruch. Zwar wird das Grundstück hier über die vorhandene Dienstbarkeit hinaus genutzt. Diese Nutzung führt aber nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung, weshalb der Grundstückseigentümer das als Inhalts- und Schrankenbestimmung ebenfalls hinnehmen muß.

Zu Nummer 70

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Verpflichtung, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen, im G 10, in der StPO und im AWG geregelt ist. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 71

Nach Ansicht der Bundesregierung wird die Besitzerlangung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer Beschlagnahme von vornherein nicht von dem Verbot des § 64 Abs. 1 Satz 1 erfaßt, da die Beschlagnahmevorschriften einen speziellen Rechtfertigungsgrund darstellen.

Darüber hinausgehende Befugnisse zum Besitz solcher Sendeanlagen sollten sich auch bei Behörden im Rahmen der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Ausnahmeerlaubnisse halten, die auch in allgemeiner Form erteilt werden können.

Zu Nummer 72

Die Bundesregierung stimmt den Ausführungen des Bundesrates zu.

Zu Nummer 73

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Einrichtung eines Länder-Regulierungsrates findet im Grundgesetz keine Stütze.

Hoheitsaufgaben im Bereich der Telekommunikation sind gemäß Artikel 87f Abs. 2 Satz 2 GG Gegenstand obligatorischer bundeseigener Verwaltung. Nach dem Gesetzentwurf soll die Regulierungsbehörde als Bundesoberbehörde errichtet werden. Die vom Bundesrat geforderten Ingerenzbefugnisse sind mit dem Typus einer Bundesoberbehörde nicht vereinbar.

Aus dem Bundesstaatsprinzip lassen sich keine über die Mitwirkungsrechte des Bundesrates – insbesondere aus Artikel 87f Abs. 1, Artikel 80 Abs. 2 GG – hinausgehenden Ingerenzrechte ableiten.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß die Länder an der Regulierung in angemessener und ausreichender Weise dadurch beteiligt sind, daß die für die Länder wesentlichen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. § 16 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 3 und § 86 Abs. 1). Den Ländern ist damit ein umfassendes Mitspracherecht beim Erlaß der den gesetzlichen Rahmen für die Regulierungsentscheidungen ausfüllenden Rechtsverordnungen eingeräumt.

Zu Nummer 74

Die Vorschrift orientiert sich an den entsprechenden Befugnissen der Kartellbehörden und gibt zu verfassungsrechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Die Befugnisse der Regulierungsbehörde beziehen sich nur auf in der Telekommunikation tätige Unternehmen und das Betreten von deren Geschäftsräumen und -grundstücken zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Ein Vorgehen gegen Privatpersonen und ein Betreten von Wohnungen ist nicht vorgesehen.

Bei Betriebs- und Geschäftsräumen bietet Artikel 13 GG nur einen reduzierten Schutz: Soweit die dort vorgenommenen Tätigkeiten oder aufbewahrten Unterlagen nach außen wirken und Interessen anderer oder der Allgemeinheit berühren, liegt in der Kontrolle dieser Tätigkeiten und dem damit verbundenen Betreten der Räume keine Beeinträchtigung des Artikels 13 GG (BVerfGE 32, 54ff., 76). Die angeführten Vergleichsregelungen in § 52 BImSchG, § 11 Abs. 4 AbfG und § 41 LMBG erlauben im Gegensatz zu § 69 TKG auch das Betreten von Wohnräumen und verlangen dafür das Vorliegen dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Bezüglich des Betretens von Geschäftsräumen stellen auch die zitierten Vorschriften eine solche Anforderung nicht.

Eine Überarbeitung der Regelungen in § 69 Abs. 4 bis 7 TKG im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorgaben ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Zu Nummer 75

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Einrichtung von Beschlußkammern als Kollegialspruchkörper sichert gerade bei der Organisationsform einer oberen Bundesbehörde eine politisch weitgehend unabhängige Entscheidung der Regulierungsbehörde, sie ist daher grundsätzlich für alle Regulierungsentscheidungen folgerichtig und notwendig.

Zu Nummer 76

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der vorgelegten Formulierung nicht zu.

Die Maßstäbe der Entgeltregulierung konkretisieren und verschärfen partiell geltendes Wettbewerbsrecht. Sie beziehen sich auf die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen.

Zu Nummer 77

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei der Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt geht es um die Wahrung der Rechtseinheit durch eine einheitliche, den Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wahrende Auslegung der wettbewerbsrechtlich relevanten Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes. Dabei kann die regionale Reichweite und Bedeutung der jeweiligen Fallgestaltung zwar nicht völlig außer acht gelassen werden. Diesen Umständen des Einzelfalls kommt im Hinblick auf die genannte Zielsetzung jedoch keine so große Bedeutung zu, daß es gerechtfertigt wäre, bei der zeitkritischen Entscheidung von Einzelfällen die erforderliche Abstimmung jeweils mit der nach § 44 Abs. 1 GWB betroffenen Landeskartellbehörde – möglicherweise unter Inkaufnahme eines weiteren Koordinierungsbedarfs – durchzuführen. Für grundsätzlich abzustimmende Fragen des im Telekommunikationsgesetz geregelten sektorspezifischen Wettbewerbsrechts sollte das existierende Koordinierungsgremium der Kartellbehörden des Bundes und der Länder zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 78

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die vorgesehene Regelung orientiert sich am datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz. Sie erzielt – insbesondere durch die Einfügung eines „kleinen Zitiergebots" – größere Rechtsklarheit als die bisherige Kollisionsbestimmung in § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG, deren Wiedereinführung der Bundesrat fordert. Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist mit anderen Belangen abzuwägen. Der Gesetzentwurf gewährleistet, daß diese Abwägung in einer dem Fernmeldegeheimnis Rechnung tragenden Weise vorgenommen wird. Demgegenüber bliebe bei der Formulierung „vorbehaltlich bundesgesetzlicher Ausnahmen" zweifelhaft, ob allgemeine Auskunftsrechte von Behörden oder Privaten, die sich nicht besonders auf die Telekommunikation beziehen, Vorrang vor dem Fernmeldegeheimnis haben oder nicht.

Zu den Nummern 79 und 80

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen und wird überprüfen, ob und wie ihm Rechnung zu tragen ist.

Die Vorschläge des Bundesrates decken sich mit Überlegungen, die innerhalb der Bundesregierung im Anschluß an die europaweite Zulassung sogenannter „Scanner", die einen Empfang von Funkaussendungen über den gesamten nutzbaren Frequenzbereich ermöglichen, angestellt wurden. Die Bundesregierung hatte bislang von der Schaffung eines strafbewehrten Verbots des Abhörens abgesehen, da der Nachweis eines Verstoßes in der Praxis nur selten gelingen dürfte. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, das Anliegen näher zu prüfen.

Zu Nummer 81

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie die vorsorglich aufgenommene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ausgefüllt wird, kann sich nur aus den Erfahrungen der Regulierungsbehörde

bei der Umsetzung des § 84 Abs. 1 und 2 TKG-E ergeben. Dabei wird insbesondere zu beachten sein, ob die Unternehmen die im Rahmen ihres Sicherheitskonzepts eingegangenen Verpflichtungen erfüllen.

Zu Nummer 82

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 83

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Gestaltung der für die Sicherstellung der Überwachung in modernen Telekommunikationssystemen notwendigen technischen Komponenten erfordert zunehmend die Unterstützung durch internationale Standardisierung in der Telekommunikation. Die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen der Strafverfolgungsbehörden sind international harmonisiert. Die Belange der deutschen Bedarfsträger wurden dabei berücksichtigt.

Die Rechtsverordnung nach § 85 TKG-E regelt die technische Umsetzung dieser Anforderungen. Das Erfordernis eines direkten Einbringens von Länderinteressen in diesem Stadium ist nicht erkennbar.

Zu den Nummern 84 und 85

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates. Sie hält die Regelung gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 TKG-E i. V. m. mit den Vorschriften der §§ 88 und 93 für ausreichend, um den Betrieb von Telekommunikationsanlagen ohne Überwachungsmöglichkeiten zu unterbinden. Ein Probe- oder Testbetrieb endet spätestens dann, wenn Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte erbracht werden. Diese Auslegung ist in der Begründung des Entwurfes dargelegt.

Zu Nummer 86

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 85 Abs. 4 verpflichtet Telekommunikationsunternehmen, den zur Überwachung der Telekommunikation berechtigten Stellen auf deren Anforderung für die Übertragung angefallener Informationen Übertragungswege vorrangig und diskriminierungsfrei bereitzustellen. Es handelt sich dabei um das Angebot einer allgemeinen Dienstleistung, für die billigerweise das übliche Entgelt verlangt werden kann. Die Ermöglichung des Überwachens ist davon unabhängig.

Zu Nummer 87

Dem ersten Anliegen des Bundesrates wird bereits in der Äußerung der Bundesregierung zu Nummer 82 Rechnung getragen. Im übrigen wird auf Nummer 86 verwiesen.

Zu Nummer 88

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

In Anbetracht der möglichen Vielzahl künftiger Anbieter im Telekommunikationssektor erscheint es nicht zweckmäßig, jedes einzelne Unternehmen zur Ablieferung der bei ihm aufkommenden Statistik an jede Landesjustizverwaltung zu verpflichten. Die Einschaltung der Regulierungsbehörde als Knotenpunkt, bei dem die Daten zentral aufbereitet werden, dient der Vermeidung vielfältiger Parallelarbeit.

Zu Nummer 89

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 90

Die Forderung des Bundesrates, neben den „Höchstfristen" auch „Mindestfristen" für die Speicherung von personenbezogenen Daten der an der Telekommunikation Beteiligten vorzusehen sowie neben den Interessen der Unternehmen und Betroffenen auch diejenigen der in Absatz 6 Nr. 1 genannten Stellen einzubeziehen, wird abgelehnt.

Damit wurde den in § 86 Abs. 1 Satz 2 normierten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Zweckbindung beim Erlaß von Datenschutzvorschriften widersprochen. Die Verarbeitung von Telekommunikationsdaten ist regelmäßig auf den betrieblich erforderlichen Zweck der Abwicklung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienstleistung beschränkt. Das Anliegen des Bundesrates würde vom Ergebnis her auf eine mangels aktuellen Bedarfs unzulässige Vorratsspeicherung von Daten hinauslaufen. Die Rufnummernauskünfte an Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind ohnehin bereits in § 87 geregelt.

Zu Nummer 91

Die Bundesregierung hat bereits zugesagt, daß sie diese Forderung des Bundesrates akzeptiert.

Dabei werden aber auch die EG-Richtlinie zum Datenschutz im ISDN (Inkrafttreten voraussichtlich zum Oktober 1998) sowie die Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz bei Informations- und Kommunikationsdiensten einbezogen werden müssen.

Zu Nummer 92

Da der Gesetzentwurf keine rundfunkrechtlichen Sachverhalte regelt, stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung die vom Bundesrat aufgeworfene Kompetenzfrage nicht. Vergleiche im übrigen die Ausführungen zu Nummer 10.

Zu Nummer 93

Die Bundesregierung wird sich hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren äußern.

Zu Nummer 94

Der vorgeschlagenen Neufassung wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß in § 86 Abs. 6 Satz 1 hinter den Text „... erhoben haben," die Wörter „im Einzelfall auf Ersuchen" eingefügt werden.

Zu Nummer 95

Auch nach Auffassung der Bundesregierung sollte es erlaubt sein, weitere Angaben, wie z. B. Berufsbezeichnung, Art des Anschlusses o. ä., in die Kundenverzeichnisse einzutragen. Hinsichtlich der Auskunftserteilung über veröffentlichte Daten erscheint es ausreichend und sachgerecht, wenn der hierüber zu informierende Kunde nicht widersprochen hat. Das Erfordernis einer Einwilligung durch den Kunden ist wegen der nur geringen Rücklaufquote und eines weitaus höheren Aufwandes nicht praktikabel.

Die Bundesregierung wird deshalb über den vom Bundesrat neu gefaßten § 86 Abs. 7 hinausgehend eine geeignete Formulierungshilfe vorschlagen.

Zu Nummer 96

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft.

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf, die weitere Verwendung von besonders gekennzeichneten Eintragungen in Kundenverzeichnisse durch Dritte entsprechend § 87 Abs. 7 Satz 4 in den Bußgeldkatalog des § 93 aufzunehmen, da dem hiervon betroffenen Kunden zivilrechtliche Unterlassungsansprüche zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 97

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Da nicht ersichtlich ist, welche Vorschrift der Fernmeldeverkehrs-Überwachungs-Verordnung durch das TKG verdrängt wird, hält die Bundesregierung die Aufnahme einer „Unberührtheitsklausel" für überflüssig.

Zu Nummer 98

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit den Vorschriften gemäß § 87 wird geregelt, daß eine neutrale, zentrale Stelle (Regulierungsbehörde) auf die Kundendateien der Telekommunikationsunternehmen für Zwecke der Aufgabenerfüllung der im dortigen Absatz 3 genannten Behörden zugreifen darf. Vorschriften über die Speicherung von Kundendaten über die Zeit des Kundenverhältnisses hinaus unterliegen den üblichen Datenschutzbestimmungen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in § 87 zusätzliche, den Datenschutzbestimmungen widersprechende Regelungen zur Zulässigkeit der Speicherung von Kundendaten aufzunehmen.

Zu Nummer 99

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 100

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, soweit die Einfügung des Wortes „jederzeit" gefordert wird. Im übrigen wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 106 verwiesen.

Zu Nummer 101

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag (Buchstabe a) ab.

Der Vorschlag des Bundesrates zu § 87 wird abgelehnt.

Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 haben die Verpflichteten nach Absatz 1 durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß ihnen Abrufe von Daten durch die Regulierungsbehörde nicht zur Kenntnis gelangen. Stillschweigen über Tatsachen, die der Verpflichtete gar nicht kennt, kann nicht gefordert werden.

Bei den Verpflichteten nach Absatz 5 dagegen erfolgt die Abfrage nicht verdeckt. Das dortige Stillschweigegebot trägt dem Rechnung.

Die Bundesregierung stimmt jedoch – nach Maßgabe der vorstehenden Hinweise – einer Ergänzung der Bußgeldvorschrift (Buchstabe b) zu.

Zu Nummer 102

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 103

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 104

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regulierungsbehörde speichert nicht den materiellen Inhalt der Informationen, welche an die Bedarfsträger weitergegeben werden, sondern sie protokolliert nur die Rahmendaten des Abrufvorgangs. Die Vorschrift dient ausschließlich der Verhinderung von Mißbräuchen der technischen Zugriffsmöglichkeiten bei der Regulierungsbehörde. Eine Verwendbarkeit der Abrufdaten für die vom Bundesrat genannten Zwecke ist nicht ersichtlich.

Für die Verwendung der an die Bedarfsträger übermittelten Daten durch diese enthält der Gesetzentwurf keine speziellen Beschränkungen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Zu Nummer 105

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 106

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung des § 87 dient ausschließlich dem Interesse der Bedarfsträger nach Absatz 3. Es ist deshalb sachgerecht, daß die entstehenden Kosten von dort bezahlt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des vom Bundesrat geforderten hohen Leistungsstandards (vgl. die Ausführungen zu Nummer 100).

Zu Nummer 107

Die Forderung des Bundesrates, die Zuständigkeiten für Datenschutzkontrollen im privatisierten Telekommunikationsbereich bei den Aufsichtsbehörden der Länder entsprechend der Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes anzusiedeln, wird abgelehnt.

Zwar ist die Feststellung richtig, daß die Ersetzung der für den privaten Sektor zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder durch den nur für den öffentlichen Bereich zuständigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz die nach dem Bundesdatenschutzgesetz geltende Zuständigkeitsverteilung bei der Datenschutzkontrolle durchbricht. Dabei muß aber bedacht werden, daß ansonsten angesichts der diversen Aufsichtsbehörden in 16 Bundesländern ein unterschiedlicher datenschutzrechtlicher Standard und mithin eine für die Rechtsposition des Bürgers nachteilige Zersplitterung des Datenschutzes zu befürchten ist.

Angesichts des länderübergreifenden Charakters der Telekommunikation ist eine zentrale, bundesweit und unabhängig tätige Kontrollinstitution schon aus Gründen der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung und in Anbetracht des hohen Schutzgutes „Fernmeldegeheimnis" zwingend geboten (so auch der Ausschuß für Post und Telekommunikation des Deutschen Bundestages – BT-Drucksache 12/8060, S. 200).

Im übrigen erfolgen auch im Bereich privater Wirtschaft Kontrollen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, wie z. B. bei Sicherheitsüberprüfungen (vgl. § 36 Abs. 2 SÜG).

Was den Hinweis des Bundesrates auf die Kontrolle von Mitarbeiterdaten durch die Aufsichtsbehörden anbelangt, ist festzustellen, daß diese im Verhältnis zu den Kundendaten der Telekommunikationsunternehmen nur einen sehr geringen Umfang hat und zudem in erster Linie von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen wird.

Zu Nummer 108

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Übertragung von Lizenzen und Frequenzen ist in § 9 und § 46, der wiederum auf § 9 verweist, des Entwurfes geregelt. Für die vom Bundesrat geforderte Sonderregelung sieht die Bundesregierung keine Veranlassung. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Nummern 10, 54, 56 und 58 verwiesen.

Zu Nummer 109

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf Nummer 73 wird verwiesen.

Zu Nummer 110

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß ein ersatzloser Wegfall von § 12 FAG nicht in Betracht kommt.

Die befristete Fortgeltung im Rahmen des FAG ermöglicht die Erarbeitung einer Nachfolgevorschrift. Sollte es wider Erwarten nicht gelingen, bis zum Außerkrafttreten des FAG eine Nachfolgevorschrift zu schaffen, wird die Fortgeltung von § 12 FAG über 1997 hinaus auch zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 111

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 112

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 113

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung wird im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Begleitgesetzes die zugunsten der Deutschen Telekom AG bestehenden Sonderrechte unter Berücksichtigung von Wettbewerbsgleichheit überprüfen. Das Begleitgesetz soll zeitnah mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates in vollem Umfang. Sie hält eine Lizenzerteilung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zeitgleich mit der Aufhebung des Netzmonopols für die Deutsche Telekom AG und andere Wettbewerber für notwendig.

Zu Nummer 114

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine weitere Abstimmung ist nicht erforderlich, da diese bereits hinreichend erfolgt ist. Die Bundesregierung hat im Entwurf eine ausreichende Abgrenzung des Bereiches, in dem das bisherige Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens (PTRegG) gelten soll, gegenüber dem Gesetzentwurf vorgenommen. Da das PTRegG befristet für den Bereich des Telefondienstmonopols gelten soll, bleiben in diesem Bereich die Rechte des Regulierungsrates – gleichfalls befristet – unberührt.

Zu Nummer 115

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung verweist darauf, daß die künftige Entwicklung auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt nicht zeitlich bestimmt vorausgesagt werden kann. Dies bestätigen auch alle Erfahrungen im Ausland. Es wäre also fahrlässig, einen Zeitpunkt festzulegen, zu dem funktionsfähiger Wettbewerb auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt bestehen wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde auch dazu führen, daß die Unternehmen, die ab Mitte 1996 bzw. Anfang 1998 in den deutschen Markt investieren sollen, dies kaum tun werden. Die Bundesregierung hält daher die Regelung nach § 78 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes für sachlich sinnvoll und richtig.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333